Wiesbadener Geschäftsbericht SGB II

1. Halbjahr 2014

WIESBADEN

Amt für Soziale Arbeit

AnsprechpartnerIn:
Dr. Rabea Krätschmer-Hahn
Sascha Glimmann

Impressum:
Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit
Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinerallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 - 31 54 49 | Fax.: +49 (0) 611 - 31 39 51
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage: 50 Stück
Download: http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung/content/beschaeftigungsfoerderung.php
November 2014

WIESBADEN

Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

I. DAS ERSTE HALBJAHR 2014 IM ÜBERBLICK 6

II. EINFÜHRUNG 7

III. ERZIEHENDE IM SGB II 9

1. MÜTTER UND VÄTER IN UNTERSCHIEDLICHEN LEBENSFORMEN UND DEREN UNTERSCHIEDLICHEN RISIKEN DES HILFEBEZUGS. 9
2. RESSOURCEN DER ERZIEHENDEN SGB II-BERECHTIGTEN 12
3. GRUNDBEDARFE VON FAMILIEN 15
4. WELCHE HÖHE HABEN AUSSTIEGSLÖHNE AUS DEM SGB II? 17
5. ERWERBSBETEILIGUNG VON MÜTTERN UND VÄTERN MIT SGB II-LEISTUNGEN 23
6. TEILNAHME AN FÖRDERMAßNAHMEN VON MÜTTERN UND VÄTERN 32
7. INTEGRATIONEN IN ERWERBSARBEIT 34
8. FAZIT 37

GESCHÄFTSSTATISTIK: GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE - WIESBADEN IN ZAHLEN 43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteile der Haushalte im SGB II an allen Haushalten in der Bevölkerung in Wiesbaden, in % 11
Abbildung 2: Kinderanzahl der Familien im SGB II in Wiesbaden, Juni 2014, in % 12
Abbildung 3: Bezugsdauern SGB II von Familien mit Kindern im Juni 2014 in Wiesbaden, in % 13
Abbildung 4: Berufsabschlüsse der Väter und Mütter nach Haushaltskonstellation im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in % 14
Abbildung 5: Staatsangehörigkeit der Väter und Mütter nach Haushaltskonstellation im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in % 14
Abbildung 6: Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in % 24
Abbildung 7: Erwerbsbeteiligung der Mütter im SGB II nach Staatsangehörigkeit in Wiesbaden im Juni 2014, in % .. 28
Abbildung 8: Erwerbsbeteiligung der Mütter im SGB II nach Staatsangehörigkeit und Haushaltskonstellation in Wiesbaden im Juni 2014, in % 29
Abbildung 9: Anteil an Erwerbstätigen mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im SGB II , in Wiesbaden im Juni 2014, in % 31
Abbildung 10: Teilnahmequote an Fördermaßnahmen von Vätern und Müttern im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in % 33
Abbildung 11: Anteil der Bedarfsgemeinschaftstypen an Integrationen in Erwerbsarbeit im ersten Halbjahr 2014 im SGB II in Wiesbaden, in % 35
Abbildung 12: Anteil der Mütter und Väter an allen Integrationen im ersten Halbjahr 2014 im SGB II in Wiesbaden, in % 36
Abbildung 13: Arten der Beschäftigungsaufnahme von Müttern und Vätern im ersten Halbjahr 2014 im SGB II in Wiesbaden, in % 37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: SGB II-Bedarfe von Paaren mit 2 Kindern und einer alleinerziehenden Person in Wiesbaden 2014 16

Tabelle 2: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2014, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete) 19

Tabelle 3: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2014, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 % Quartil) 20

Tabelle 4: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2014, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete) 21

Tabelle 5: Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) für Westdeutschland 2013..... 21

Tabelle 6: Erwerbskonstellationen der Väter und Mütter in Paarhaushalten im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in % 25

Tabelle 7: Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II nach Anzahl der Kinder in Wiesbaden im Juni 2014, in % 25

Tabelle 8: Sozialversicherungspflichtige Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II nach Anzahl der Kinder in Wiesbaden im Juni 2014, in %..... 26

Tabelle 9: Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II nach Alter des jüngsten Kindes in Wiesbaden im Juni 2014, in %..... 27

Tabelle 10: Sozialversicherungspflichtige Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II nach Alter des jüngsten Kindes in Wiesbaden im Juni 2014, in %..... 27

Tabelle 11: Erwerbskonstellationen der Väter und Mütter in Paarhaushalten, in denen das jüngste Kind älter als 3 Jahre alt ist, im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in % 30

Übersichtsverzeichnis

(Geschäftsstatistik)

Übersicht 1: SGB II-Bedarfsgemeinschaften 43
Übersicht 2: Struktur der Bedarfsgemeinschaften 43
Übersicht 3: Durchschnittliche Höhe des Anspruchs und der SGB II-Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft (nur laufende Leistungen, keine Einmalzahlungen, ohne BuT) 44
Übersicht 4: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen 44
Übersicht 5: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten 45
Übersicht 6: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 46
Übersicht 7: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 47
Übersicht 8: Teilnehmerzahlen an Eingliederungsmaßnahmen 48
Übersicht 9: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012) 49
Übersicht 10: Aktivierungsquoten 51
Übersicht 11: Integrationen 52
Übersicht 12: Kennzahlen nach § 48a SGB II 52

Abkürzungsverzeichnis

AGH	Arbeitsgelegenheit
AGT	Ausbildungsagentur
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAE	Berufsausbildung Benachteiligter
BG	Bedarfsgemeinschaft
BuT	Bildung und Teilhabe
BvB	Berufsvorbereitende Maßnahmen
eLb	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
FM	Fallmanagement
KdU	Kosten der Unterkunft
KJC	Kommunales Jobcenter
kommAV	Kommunale Arbeitsvermittlung
KT	Kindertagesstätte
LS	Leistungssachbearbeitung
SGB	Sozialgesetzbuch
WKZ	WirtschaftsKlassenzugehörigkeit

I. Das erste Halbjahr 2014 im Überblick

	Juni 2014		Veränderungen Juni 2014 zu Juni 2013	
	abs.	%	abs.	%
Entwicklung Fallzahlen				
Bedarfsgemeinschaften (BG) insg.	15.073	100,0%	+ 172	+ 1,2 %
davon				
Alleinstehende	7.156	47,5%	- 14	- 0,2 %
Mehrere Erwachsene ohne Kinder	1.762	11,7%	+ 80	+ 4,8 %
Mehrere Erwachsene mit Kindern	2.960	19,6%	+ 78	+ 2,7 %
Alleinerziehende	3.128	20,8%	+ 12	+ 0,4 %
Personen insg.	30.199	100,0%	+ 513	+ 1,7 %
davon				
bis unter 15 Jahre	9.094	30,1%	+ 164	+ 1,8 %
15 bis unter 25 Jahre	3.832	12,7%	+ 121	+ 3,3 %
25 Jahre bis unter 50 Jahre	12.338	40,9%	+ 204	+ 1,7 %
50 Jahre und älter	4.935	16,3%	+ 24	+ 0,5 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insg.	20.513	100,0%	+ 258	+ 1,3 %
davon				
männlich	9.534	46,5%	+ 177	+ 1,9 %
weiblich	10.979	53,5%	+ 81	+ 0,7 %
Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
eLb mit Erwerbseinkommen insg.	6.841	100,0%	+ 154	+ 2,3 %
davon				
männlich	3.231	47,2%	+ 93	+ 3,0 %
weiblich	3.610	52,8%	+ 61	+ 1,7 %
davon				
geringfügig Beschäftigte	2.374	34,7%	- 4	- 0,2 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	3.794	55,5%	+ 138	+ 3,8 %
Selbständige	673	9,8%	+ 20	+ 3,1 %
darunter				
mit mehreren Erwerbseinkommen	448	6,5%	+ 2	+ 0,4 %
mit Erwerbseinkommen > 800 €	2.386	34,9%	+ 149	+ 6,7 %
Arbeitslosigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
Arbeitslose insg.	7.966	100,0%	- 19	- 0,2 %
davon				
unter 25 Jahre	713	9,0%	- 6	- 0,8 %
25 Jahre und älter	7.253	91,0%	- 13	- 0,2 %
davon				
männlich	4.003	50,3%	- 21	- 0,5 %
weiblich	3.963	49,7%	+ 2	+ 0,1 %
Eingliederungsmaßnahmen				
Teilnehmer/innen an Eingliederungsmaßnahmen (ohne Einmalleistungen) insg. *	7.971	100,0%	- 392	- 4,7 %
davon				
unter 25 Jahre	1.137	14,3%	- 8	- 0,7 %
25 Jahre und älter	6.834	85,7%	- 384	- 5,3 %
Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt				
Integrationen (Daten der BA)	2.304	100,0%	+ 122	+ 5,6 %
darunter				
Integrationen Alleinerziehender	300	13,0%	- 14	- 4,5 %
Integrationen in eine geringfügige Beschäftigung	923	100,0%	- 77	- 7,7 %

** Im Jahresvergleich muss hier berücksichtigt werden, dass die Daten am rechten Rand (April-Juni) in 2013 noch t-2, t-1 und t0 vorlagen, während sie nun für diese drei Monate t0 ausgewertet wurden. D.h. eine leichte Unterschätzung der Daten aus 2014 liegen vor.*

II. Einführung

Der vorliegende Geschäftsbericht SGB II zum ersten Halbjahr 2014 widmet sich in diesem Jahr einem Schwerpunktthema: den Erziehenden im SGB II.
Von allen Bedarfsgemeinschaften[1], die SGB II-Leistungen erhalten, sind 40 % Haushalte, in denen Kinder unter 18 Jahren leben (aber insgesamt leben in diesen Familienhaushalten 65 % aller Leistungsberechtigten im SGB II). Damit sind sie im Hilfebezug deutlich überrepräsentiert im Vergleich zu ihrem Anteil in der Wiesbadener Bevölkerung: denn hier machen sie nur 25 % aller Haushalte aus. D.h. das Risiko, auf existenzsichernde Leistungen gemäß SGB II angewiesen zu sein, ist für Familien deutlich erhöht. Schon lange weist der jährliche Geschäftsbericht SGB II darauf hin, dass Kinderarmut ein brisantes Thema der Stadtgesellschaft Wiesbaden ist. Jedes 4. bis 5. Kind wächst in einem Haushalt auf, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig, sich dem Thema zu widmen, was die Lebenslage und die Lebensführung von Erziehenden im SGB II charakterisiert, wie lange sie im Bezug bleiben, wie ihre Erwerbsbeteiligung aussieht und welche Faktoren gegeben sein müssen, um ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften.
Die Familien mit Kindern im SGB II-Bezug können in zwei Familienformen unterschieden werden; nämlich in Paare mit Kindern und Alleinerziehende - und natürlich nach Müttern und Vätern. Das werden im Folgenden die zwei Analysedimensionen sein, um Unterschiede und Chancen der Gruppen herauszuarbeiten.

In einem vorangestellten Überblick liefert der vorliegende Bericht aber auch in Kürze Zahlen zu der aktuellen Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im ersten Halbjahr 2014.

Die hier zugrunde liegenden Daten basieren auf Auswertungen aus Juni 2014. Die Daten von Juni 2014 liegen erst im Oktober 2014 vollständig vor, da aufgrund von nachträglichen Bewilligungen, rückwirkender Anerkennung der Leistungen, fehlenden Unterlagen usw. alle vorherigen Abfragen der Daten Fehlinformationen enthalten können. Um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten aber zu gewährleisten, werden wichtige Sachverhalte im SGB II - wie die Zahl der Übergänge in den Arbeitsmarkt oder die Zahl der Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen – überhaupt erst mit einer Wartezeit von drei Monaten erhoben. Dieses Prinzip gilt nicht nur für den Wiesbadener Geschäftsbericht zum SGB II, sondern wird auch in der amtlichen Statistik zum SGB II grundsätzlich so gehandhabt. Es werden in dem vorliegenden Bericht sowohl eigene Daten des Wiesbadener Jobcenters aus OPEN/PROSOZ ausgewertet, als auch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[1] Bedarfsgemeinschaften sind Haushalte, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen ist und diese auch bezieht.

herangezogen, um eine möglichst detaillierte Analyse zu ermöglichen. Darüber hinaus werden auch Sonderauswertungen der BA analysiert oder ergänzende Ergebnisse nicht amtlicher Studien aufgeführt.

Je nach Bedarf sind in den entsprechenden Kapiteln auch Bevölkerungsstatistiken oder Arbeitsmarktstatistiken verschiedener Quellen herangezogen worden, um die Analysen auf eine breitere Basis zu stellen und sie zu kontextualisieren. Die jeweilig verwendete Datenquelle wird sowohl im Text vermerkt als auch unter den Abbildungen aufgeführt.

III. Erziehende im SGB II

Erziehende sind Mütter und Väter, die in unterschiedlichen Familienformen mit ihrem Kind oder ihren Kindern zusammen leben. Insgesamt sind sehr verschiedene Lebensformen mit Kindern denkbar: verheirate Eltern, nicht eheliche Lebensgemeinschaften, ein Elternteil lebt mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammen; alleinerziehende Frauen, alleinerziehende Männer etc. Die gelebten Familienformen sind pluralistisch und müssen für eine statistische Abbildung stark vereinfacht werden. So kann man, mit den meisten Datengrundlagen, grundsätzlich nur unterscheiden in Paarhaushalte mit Kindern und Alleinerziehende – und zusätzlich noch zwischen Männern und Frauen. Das ist der kleinste, gemeinsame Nenner zur Unterscheidung, der auch im Folgenden verwendet wird, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Familienformen (Paaren mit Kindern und Alleinerziehenden) und zwischen den Geschlechtern aufzuzeigen.

1. Mütter und Väter in unterschiedlichen Lebensformen und deren unterschiedlichen Risiken des Hilfebezugs

In Wiesbaden gibt es insgesamt 28.777 Haushalte, in denen mindestens ein Kind unter 18 Jahren lebt.[2]

- Das sind 25 % aller Haushalte[3] in Wiesbaden.
- Unter den Haushalten mit Kindern gibt es 27 % Alleinerziehende und 64 % Paare mit Kind/ern.[4]
- In 54 % lebt ein Kind; in 35 % leben zwei Kinder und in 11 % leben drei und mehr Kinder.

Hilfebedürftig, in dem Sinne, dass sie existenzsichernde Leistungen gemäß SGB II beziehen, sind 6.088 Haushalte[5], in denen Kinder unter 18 Jahren leben.

- Das sind 40 % aller Bedarfsgemeinschaften, die SGB II-Leistungen beziehen.
- Unter den Haushalten mit Kindern gibt es 51 % Alleinerziehende und 49 % Paare mit Kindern.
- In 48 % lebt ein Kind; in 34 % leben zwei Kinder und in 18 % leben drei und mehr Kinder.

---

[2] Die genannten Bevölkerungszahlen für Wiesbaden beziehen sich auf den 31.12.2013 (aktuellste verfügbare Statistik).
[3] Unter allen Haushalten, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren wohnt (das dient der späteren Vergleichbarkeit mit den Daten aus dem SGB II).
[4] Die übrigen Prozent zu 100 % sind bspw. Mehrgenerationenhaushalte oder Wohngemeinschaften etc.
[5] Die Zahlen beziehen sich auf den Aufwertungsmonat Juni 2014.

In diesem Vergleich der Familienhaushalte mit SGB II-Bezug und den Familienhaushalten in der Bevölkerung Wiesbadens werden bereits drei Auffälligkeiten deutlich:

1. Es gibt proportional deutlich mehr Haushalte mit Kindern im SGB II-Bezug als es Haushalte mit Kindern in der gesamten Bevölkerung in Wiesbaden gibt. D.h. Familien mit Kindern haben ein stark erhöhtes Risiko, auf existenzsichernde Leistungen angewiesen zu sein – anders ausgedrückt: die Existenz von Kindern korreliert mit einem erhöhten Armutsrisiko. So stellen deutschlandweite Studien diesen Zusammenhang einhellig heraus und benennen weiterhin, dass das Risiko der Bedürftigkeit steigt, wenn kein/e Partner/in im Haushalt vorhanden ist, ebenso bei steigender Kinderzahl und geringem Alter des jüngsten Kindes.[6]
2. Besonders betroffen von diesem Armutsrisiko sind Alleinerziehende; während sie unter allen Familien mit Kindern 27 % ausmachen (hessenweit sind es 17 %[7]), sind es unter den Familien im SGB II 51 %.
3. Schließlich zeigt die etwas unterschiedliche Verteilung (in der gesamten Bevölkerung vs. unter den SGB II-Leistungsberechtigten[8]) von Familien mit einem, zwei oder drei und mehr Kindern, dass das Risiko, hilfebedürftig zu sein, mit der Kinderanzahl steigt. Es sind vor allem die Familien mit drei und mehr Kindern, die überdurchschnittlich häufig im SGB II-Leistungsbezug sind.

Es erscheint notwendig, das Vorkommen der verschiedenen Haushaltstypen im SGB II in Relation zu ihrem Vorkommen in der Bevölkerung zu setzen, um beurteilen zu können, wie viel Prozent der jeweiligen Haushaltskonstellation vom Leistungsbezug betroffen ist.
Während durchschnittlich 13 % aller Wiesbadener Haushalte SGB II Leistungen beziehen, sind es unter den Alleinstehenden unwesentlich mehr (14 %) und unter den Paarhaushalten mit Kindern etwas überdurchschnittlich (16 %). Die Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder haben ein unterdurchschnittliches Risiko, SGB II-Leistungen zu beziehen (5 %) – aber herausstechend sind die Alleinerziehenden in Wiesbaden, denn von ihnen sind 40 % im Leistungsbezug (vgl. Abbildung 1). Vergleicht man das mit der Hilfebezugsquote von Alleinerziehenden in Hessen, die bei 39 % liegt[9], kann man folglich in Wiesbaden einen

[6] Vgl. Lietzmann, Torsten/Uhl, Maria/Koller-Bösel, Lena (2013): Ursachen der Hilfebedürftigkeit. Arbeitslosigkeit ist nicht der einzige Risikofaktor, IAB-Forum, 2/2013, S. 36-41
[7] Vgl. Burkert, Carola/Kosubek, Sylvia/Schaade, Peter (2014): Alleinerziehend am Arbeitsmarkt. Situation von Alleinerziehenden in Hessen, IAB-Regional, 02/2014, S. 16
[8] Leistungsberechtigte sind alle Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die diese Leistungen auch beziehen.
[9] Vgl. Burkert, Carola/Kosubek, Sylvia/Schaade, Peter (2014): Alleinerziehend am Arbeitsmarkt. Situation von Alleinerziehenden in Hessen, IAB-Regional, 02/2014, S. 18

durchschnittlichen Anteil konstatieren. Alleinerziehende tragen deutschlandweit ein besonderes Risiko, auf sozialstaatliche Leistungen angewiesen zu sein.[10]

Abbildung 1: Anteile der Haushalte im SGB II an allen Haushalten in der Bevölkerung in Wiesbaden, in %

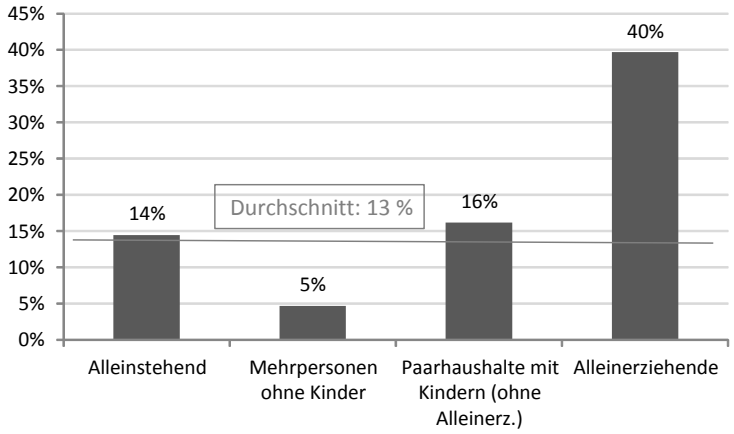

Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik Wiesbaden; Bevölkerungsstatistik Dezember 2013/ Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik Juni 2014; eigene Auswertung und Darstellung

Von den Eltern im SGB II, die als Paar mit ihren Kindern zusammenlebt, haben 38 % ein Kind unter 3 Jahren. Bei den Alleinerziehenden sind es hingegen nur 21 %.
Die Paare und Alleinerziehenden im SGB II unterscheiden sich auch deutlich bei der Anzahl ihrer Kinder: Während die Paare zu gleichen Anteilen ein und zwei Kinder haben – und auch zu 27 % drei und mehr Kinder, haben die Alleinerziehenden in der großen Mehrheit ein Kind; und nur 11 % der Alleinerziehenden haben drei und mehr Kinder.

[10] Vgl. Statistisches Bundesamt 2014: Armutsgefährdung nach Haushaltstypen – hier wird eine Armutsgefährdung nicht nur gemessen am Hilfebezug, sondern an einer relativen Einkommensarmutsberechnung; abgerufen unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/Armutsgefaehrdungsquote_Haushaltstyp.html, 14.10.14/11 Uhr

Abbildung 2: Kinderanzahl der Familien im SGB II in Wiesbaden, Juni 2014, in %

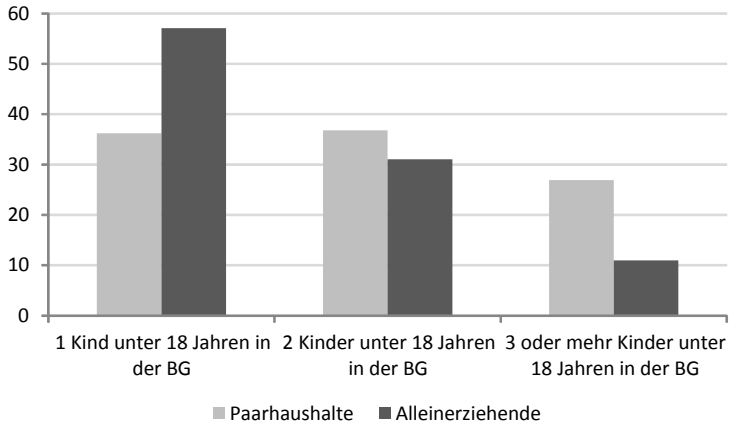

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik Juni 2014; eigene Auswertung und Darstellung

2. Ressourcen der erziehenden SGB II-Berechtigten

Im Juni 2014 gibt es unter den SGB II-Leistungsberechtigten 2.925 Paare mit Kindern in der Bedarfsgemeinschaft und 3.178 Alleinerziehende. Unterscheiden sich die Männer und Frauen, die in unterschiedlichen Familienkonstellationen leben, hinsichtlich ihrer Ressourcen voneinander?

Schaut man sich zuerst die Dauer des Leistungsbezugs an – hier gemessen ist der gesamte Leistungsbezug, d.h. bei Unterbrechungen wird die Zählung der Dauer bei erneutem Bezug weiter geführt -, so kann man erkennen, dass die Alleinerziehenden längere Bezugsdauern im SGB II aufweisen als die Paarhaushalte (vgl. Abbildung 3). Aber generell liegen die Familien mit Kindern in ihren Bezugsdauern deutlich über den Bezugsdauern eines Alleinlebenden.

Abbildung 3: Bezugsdauern SGB II von Familien mit Kindern im Juni 2014 in Wiesbaden, in %

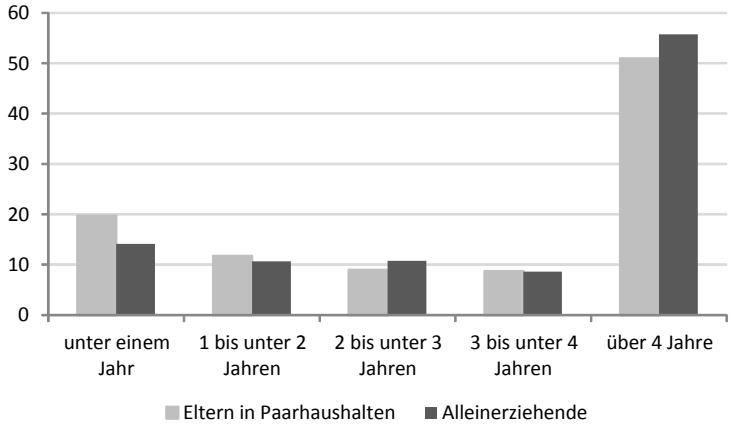

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Es sind aber die Alleinerziehenden (hier betrachtet wurden nur die alleinerziehenden Frauen, da die Gruppe der alleinerziehenden Männer eine zu geringe Fallzahl beinhaltet), die deutlich bessere formale Berufsqualifikationen haben als die Mütter und Väter aus den Paarhaushalten (vgl. Abbildung 4). Oft ist in Studien dokumentiert, dass die arbeitslosen Alleinerziehenden (gemeint sind dann die Arbeitslosen aus beiden Rechtskreisen SGB II und SGB III) schlechter formal ausgebildet wären als Arbeitslose im Allgemeinen und auch als die arbeitslosen Frauen.[11] Betrachtet man allerdings nur den Rechtskreis SGB II in Wiesbaden, kann man unter den hier ausgewiesenen Leistungsberechtigten[12] (nicht nur unter den Arbeitslosen) genau die entgegengesetzte Tendenz feststellen – hier haben die alleinerziehenden Frauen häufiger einen Berufsabschluss als der Durchschnitt aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und sind auch besser ausgebildet als der Durchschnitt aller Frauen im SGB II.

[11] Vgl. Burkert, Carola/Kosubek, Sylvia/Schaade, Peter (2014): Alleinerziehend am Arbeitsmarkt. Situation von Alleinerziehenden in Hessen, IAB-Regional, 02/2014, S. 32

[12] Leistungsberechtigte, die keine Kinder in einer BG sind, d.h. die die Haushaltsrolle eines Haushaltsvorstandes oder eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft innehaben.

Abbildung 4: Berufsabschlüsse der Väter und Mütter nach Haushaltskonstellation im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in %

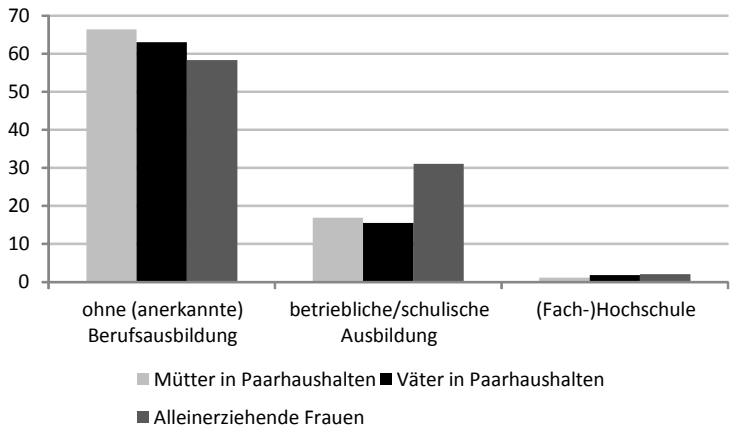

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Für die hier untersuchten Erziehenden im SGB II hängt die Familienform, in der sie leben, stark mit der Staatsangehörigkeit zusammen: Während sich unter den Müttern in Paarhaushalten überproportional häufig ausländische Frauen befinden (54 % - bei einem Anteil von 36 % in der Grundgesamtheit aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten), befinden sich umgekehrt unter den alleinerziehenden Frauen überproportional viele deutsche Frauen.

Abbildung 5: Staatsangehörigkeit der Väter und Mütter nach Haushaltskonstellation im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in %

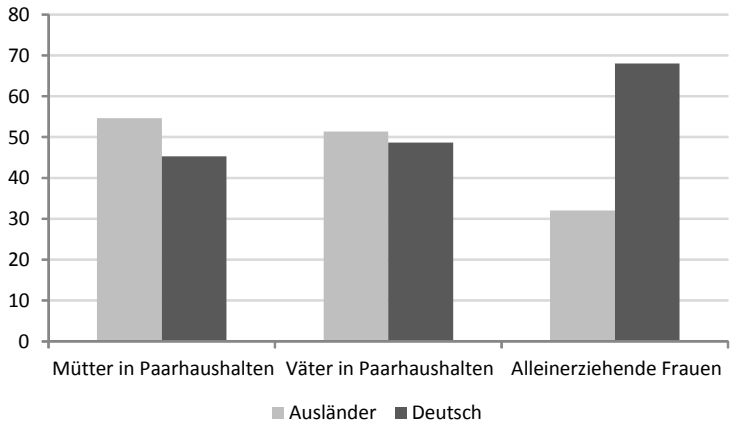

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

3. Grundbedarfe von Familien

Im SGB II werden sogenannte „passive“ und „aktive“ Leistungen unterschieden. Während letztere in der Regel die Dienstleistungen des Fallmanagements, insbesondere zur Eingliederung in Erwerbstätigkeit, umfassen, meint erstere die gezahlten Geldleistungen, die den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten decken.

Die **Geldleistung pro Bedarfsgemeinschaft** setzt sich wie folgt zusammen:

- Regelbedarfe (Arbeitslosengeld und Sozialgeld)
- Ggfs. Mehrbedarfe (z.B. bei Alleinerziehenden)
- Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (einschließlich Betriebs- und Nebenkosten, ohne Warmwasserbereitung)
- Ggfs. einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden; für erstmalige Wohnungsausstattung; für Bekleidungsausstattung
- Krankenversicherungsbeiträge und ggfs. Zuschüsse zur privaten Kranken-versicherung

  = **Bedarf**

Zusätzlich können noch Leistungen für die Bildung und Teilhabe der Kinder einer Bedarfsgemeinschaft beantragt werden; diese kommen dann noch zu dem Betrag des Bedarfs hinzu.

Davon abgezogen werden:

- Anrechenbares Einkommen

  = Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft
- ggfls. Leistungskürzungen aufgrund von Fehlverhalten – sogenannte Sanktionen

  = Geldleistungen pro Bedarfsgemeinschaft

Die Summen der Leistungshöhen sind somit von drei Faktoren maßgeblich abhängig:

1. Von der Größe der Bedarfsgemeinschaft: Denn mit steigender Personenzahl ergibt ein höherer Bedarf und damit höhere Leistungen.
2. Vom anzurechnenden Einkommen
3. Von unterschiedlichen Mietpreisniveaus und den damit verbundenen Kosten der Unterkunft

Im interkommunalen Vergleich mit den Rhein-Main-Städten Frankfurt, Offenbach, Mainz und Darmstadt steht Wiesbaden an der Spitze der gezahlten Leistungen je Bedarfsgemeinschaft[13] – und dass ist vorrangig in den hohen Mietpreisen begründet.

Im Folgenden soll exemplarisch an zwei Haushaltskonstellationen – ein Paar mit zwei Kindern und eine Alleinerziehende - dargestellt werden, welche Grundbedarfe Familien in

---

[13] Vgl. Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden (2014): Wiesbadener Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II, Jahresbericht 2013, S. 24

Wiesbaden gemäß SGB II haben (dargestellt werden die Bedarfe und nicht die gezahlten Leistungen nach Abzug der anrechenbaren Einkommen oder der Berücksichtigung von Sanktionen): dabei wird eine mittlere Miete der SGB II-Haushalte in Wiesbaden angenommen. Diese „Medianmieten“, die hier zur Berechnung herangezogen werden, sind ermittelt aus den gezahlten Mieten von Leistungsberechtigten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstypen und spiegeln somit die tatsächlichen Miethöhen armer Haushalte in Wiesbaden wider. Zu beachten ist, dass der Bedarf dann folglich höher liegt, wenn eine höhere Miete gezahlt wird (was bei 50 % der Leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften der Fall ist, da hier der Median angenommen wurde).

Tabelle 1: SGB II-Bedarfe von Paaren mit 2 Kindern und einer alleinerziehenden Person in Wiesbaden 2014

Bedarfsgemeinschaftstyp	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Regelbedarf volljähriger Partner in BG/Alleinerziehende	353 €	391 €
Regelbedarf volljähriger Partner in BG	353 €	-
Regelbedarf Kinder unter 6	229 €	-
Regelbedarf Kinder zwischen 6 und 13 Jahren	261 €	261 €
Mehrbedarf	-	47 €
Kosten der Unterkunft (inkl. Nebenkosten)	614 €	507 €
Heizkosten	95 €	80 €
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	1.905 €	1.286 €

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2013 eigene Auswertungen; SGB II-Rechner 2014

Zusätzlich können, wie oben schon angedeutet, Leistungen gemäß § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ (BuT)[14] für Kinder seit April 2011 beantragt werden. Diese zusätzlichen Förderleistungen im Kontext von SGB II gewährt eine Fachstelle im Kommunalen Jobcenter, die in Kooperation mit der Jugendhilfe im Amt für Soziale Arbeit, dem städtischen Schulamt und den freien Trägern agiert. Eine ganze Reihe unterschiedlicher Förderungen können beantragt werden: Lernförderung; Ausstattung mit Schulbedarf; Mittagsverpflegung; Ausflüge und Klassenfahrten; Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bspw. Vereinsbeiträge oder Musikunterricht); Schülerbeförderung. Diese BuT-Leistungen sind die einzigen Leistungen im SGB II, die ausgewiesen die soziale Teilhabe betreffen – obgleich die soziale Teilhabe als eines der beiden Ziele im Gesetz der Grundsicherung für Arbeitsuchende festgeschrieben ist.

[14] Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Kinder aus Haushalten mit Wohngeldbezug, SGB XII-Leistungen, Kinderzuschlag und mit Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz. Dargestellt sind aber im Kontext dieses Geschäftsbericht nur die Kinder aus SGB II-Haushalten.

Im SGB II-Bezug gab es Anfang des Jahres 2014 10.788 anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche[15]. Bis Mitte des Jahres 2014 haben 73 % von ihnen mindestens eine BuT-Leistung beantragt und erhalten. Bis Ende des Jahres wird erfahrungsgemäß die Quote der Inanspruchnahme noch bis an die 90 % steigen (das liegt vor allem am Beginn des neuen Schuljahres im September, an dem die Inanspruchnahme nochmals steigt). Es sind insbesondere die Förderleistungen des Schulbedarfs und des Mittagessens, die sehr oft genutzt werden: Alle SchülerInnen im SGB II erhalten den Schulbedarf; und fast die Hälfte der anspruchsberechtigten Kinder bekommen Leistungen zum Mittagessen. Im vergangenen Jahr wurden viele Prozesse einerseits zur Vereinfachung der Beantragung und Finanzierung in der Fachstelle BuT und andererseits zur Verbesserung von Förderstrukturen in der Jugendhilfe und den Schulen umgesetzt, so dass die Inanspruchnahme gestiegen ist – allerdings besteht das Vorhaben, besonders in den noch steigerungsfähigen Förderbereichen wie Lernförderung oder Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben die Inanspruchnahme noch deutlich zu erhöhen.

4. Welche Höhe haben Ausstiegslöhne aus dem SGB II?

Wie dargelegt, ist das Risiko, auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, ungleich verteilt. Das IAB stellt für Deutschland in einer Studie ebenfalls heraus, dass das Bedürftigkeitsrisiko von Familien mit Kindern um ein Vielfaches höher ist und dass dieses Risiko steigt, je mehr Kinder sie haben. Besonders betroffen sind die Alleinerziehenden, da sie Betreuung und Erwerbstätigkeit alleine bewerkstelligen müssen und damit das Erwerbseinkommen häufig nicht ausreicht, das Existenzminimum der Familie zu verdienen.[16]

Für einen oder eine Alleinstehende/n ist die Wahrscheinlichkeit groß, den individuellen Bedarf durch eine Vollzeiterwerbstätigkeit zu decken – selbst bei geringer Qualifikation. Aber dieses Gehalt wird nicht für eine vierköpfige Familie ausreichen; besonders nicht bei einer angelernten Tätigkeit in einer gering bezahlenden Branche.

So sind „Aufstocker“ – erwerbstätige Leistungsberechtigte, deren Einkommen nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht und die zusätzlich noch aufstockende SGB II-Leistungen beziehen – eine relevante, stabile Gruppe unter den SGB II-Leistungsberechtigten. Auswertungen des Panels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS) zeigen, dass die Gruppe der aufstockenden Erwerbstätigen eher durch hohe Stabilität als durch Fluktuation gekennzeichnet sind.[17]

---

[15] Zu den Kriterien der Anspruchsberechtigung siehe: http://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/51/kommunales-jobcenter/Flyer_Bildung_und_Teilhabe_09.13.pdf; abgerufen am 20.10.14 um 14 Uhr

[16] Vgl. Lietzmann, Torsten/Uhl, Maria/Koller-Bösel, Lena (2013): Ursachen der Hilfebedürftigkeit: Arbeitslosigkeit ist nicht der einzige Risikofaktor, in: IAB-Forum, Heft 2/2013, S. 38f.

[17] Vgl. Bruckmeier, Kerstin/Eggs, Johannes/Himsel, Carina/Trappmann, Mark/Walwei, Ulrich (2013): Steinig und lang – der Weg aus dem Leistungsbezug, in: IAB-Kurzbericht, Heft 14/2013, S. 2ff.

Wie hoch muss ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit nun für Familien mit Kindern in Wiesbaden aktuell sein, um keine Leistungen gemäß SGB II mehr zu benötigen? Sprich: wie hoch müssen „Ausstiegslöhne“ in Wiesbaden sein, um den zuvor dargestellten Bedarf zu erwirtschaften?[18]

Um diese Frage zu beantworten, müssen drei Faktoren beachtet werden:

- Größe und Art der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits dient die Größe zur Berechnung des Bedarfs und andererseits wird durch die Art der Familienkonstellation ermittelt, welche Steuerklasse zu berücksichtigen ist.
- Miete und Nebenkosten der Wohnung, denn das sind Faktoren bei der Berechnung von Bedarfen.
- Freibeträge auf Erwerbseinkommen; denn von ihnen hängt auch die Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen ab (Kinderzuschlag und Wohngeld).

In Tabelle 2 werden die Ausstiegslöhne dargestellt, die ein Paar mit zwei Kindern (2 und 10 Jahre alt) und ein/e Alleinerziehende/r mit einem Kind (10 Jahre) erzielen müsste, um zwar vorrangige Leistungen, nämlich Wohngeld und Kinderzuschlag zu beziehen, aber darüber hinaus nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein. Zur Erinnerung: im vorangegangenen Kapitel lag der Bedarf bei diesen beiden Familienkonstellationen bei 1.905 € bzw. bei 1.286 €.

Die Tabelle ist so aufgebaut, dass zuerst die Bruttoentgelte und daraus resultierende Nettoentgelte der Erwerbstätigkeit addiert werden mit ggfs. Wohngeld und Kinderzuschlag, wenn ein Anspruch darauf besteht. Abzüglich der Freibeträge ergibt sich dann das anrechenbare Einkommen auf einen SGB II-Anspruch. Darunter sind die aktuellen Bedarfe gemäß SGB II der verschiedenen Haushaltskontexte aufgeführt. Die Beispiele sind exakt so gewählt, dass das anrechenbare Einkommen gerade ausreicht, um nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II zu sein.

[18] Hier werden Berechnungen aus dem vorangegangenen Wiesbadener Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II, Jahresbericht 2013, genutzt und in veränderter Form dargestellt.

Tabelle 2: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2014, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

Bedarfsgemeinschaftstyp	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.750 €	1.650 €
Nettoentgelt	1.395 €	1.211 €
+ Wohngeld	202 €	77 €
+ Kindergeld	368 €	184 €
+ Kinderzuschlag	280 €	140 €
- Erwerbstätigenfreibetrag	330 €	330 €
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	1.915 €	1.282 €
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch bei einer mittleren Miete (siehe Herleitung vorangegangenes Kapitel)	1.905 €	1.286 €

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2013 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2014; Wohngeldrechner 2014; SGB II-Rechner 2014

Lesebeispiel: Ein/e Alleinerziehende/r mit einem Kind, das zehn Jahre alt ist, hat gemäß der aktuellen Regelbedarf- und Mehrbedarfsregelungen des SGB II einen Grundsicherungsbedarf von 1.286 Euro. Angenommen sie wohnen in einer größenadäquaten Wohnung in Wiesbaden, die im mittleren Mietpreisniveau liegt (587 Euro Miete inkl. Neben-/Heizkosten). Um diese beiden Personen mit einem eigenen Erwerbseinkommen zu versorgen – dabei aber noch staatliche Unterstützungsleistungen durch Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen- und nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, muss die/der Alleinerziehende mindestens 1.650 Euro brutto verdienen.

Wenn eine Miete im 75 % Quartil – statt einer Medianmiete - angenommen wird, steigt folglich auch der gesamte Bedarf. Bei einer Miete im 75 % Quartil bedeutet das, dass der Bedarf für die vierköpfige Familie auf 2.022 € und für die/den Alleinerziehende/n auf 1.362 € ansteigt.

Um diesen erhöhten Bedarf mit Erwerbseinkommen zu erwirtschaften (auch hier wieder unter Hinzuziehung vorrangiger Leistungen für die Familien mit Kindern) ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Löhne ein paradoxer Effekt, der sich durch die verschiedenen, nicht integrierten Leistungssysteme Wohngeld, Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II (und ihre unterschiedlichen Berechnungsarten) ergibt:

Während die vierköpfige Familie mit nur 50 € mehr Bruttogehalt, also 1.800 €, genügend vorrangige Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag) bezieht, um keinen SGB II-Leistungsanspruch bei höherer Miete zu haben, besteht diese Möglichkeit für Alleinerziehende nicht. Denn durch die Deckelung des Wohngeldes für das Bruttogehalt eines 2-Personen-Haushalte bei 1.671 €, fällt diese vorrangige Leistung für Alleinerziehende weg, die in diesem Bereich verdienen. Zugleich sinkt die Höhe des Kinderzuschlags für diesen Personenkreis, da auch hier der Gehaltskorridor für den vollen Kinderzuschlag überschritten wird.

Tabelle 3: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2014, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 % Quartil)

Bedarfsgemeinschaftstyp	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.800 €	2.000 €
Nettoentgelt	1.429 €	1.406 €
+ Wohngeld	296 €	0 €
+ Kindergeld	368 €	184 €
+ Kinderzuschlag	280 €	75 €
- Erwerbstätigenfreibetrag	330 €	330 €
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	2.043 €	1.335 €
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch bei einer mittleren Miete (siehe Herleitung vorangegangenes Kapitel)	2.022 €	1.362 €

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2013 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2014; Wohngeldrechner 2014; SGB II-Rechner 2014

An diesem Rechenexempel wird offensichtlich, wie dringend es der Überarbeitung des Wohngeldes bedarf und der Verbesserung im Ineinandergreifen der verschiedenen Leistungssysteme. Denn es ist im Sinne sozialer Gerechtigkeit nicht einsehbar, warum ein bestimmtes Gehalt für eine vierköpfige Familie, in der nur einer erwerbstätig ist, ausreicht, um Wohngeld und Kinderzuschlag in voller Höhe zu erhalten, während derselbe Betrag für eine/n Alleinerziehende/n, trotz schlechterer Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung, dieses nicht zulässt. In diesem Mietpreissegment wird der/die Alleinerziehende auf SGB II-Leistungen angewiesen bleiben. Mit einer solchen Logik erklärt sich auch, warum gerade die Alleinerziehenden diejenigen sind, die sich überproportional häufig im Langzeitleistungsbezug befinden.

Möchte man die Bruttoentgelte ermitteln, die nötig wären, um auf gar keine staatlichen Unterstützungsleistungen mehr angewiesen zu sein, so würden diese natürlich deutlich höher ausfallen. In der folgenden Tabelle sind die Ausstiegslöhne aufgeführt, die ohne den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag erwirtschaftet werden müssten. Diese Bruttolöhne lägen dann bei 2.500 € für die vierköpfige Familie und bei 2.050 € für die/den Alleinerziehende/n.

Tabelle 4: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2014, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

Bedarfsgemeinschaftstyp	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	2.500 €	2.050 €
Nettoentgelt	1.873 €	1.434 €
+ Wohngeld	0 €	0 €
+ Kindergeld	368 €	184 €
+ Kinderzuschlag	0 €	0 €
- Erwerbstätigenfreibetrag	330 €	330 €
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	1.911 €	1.288 €
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch bei einer mittleren Miete (siehe Herleitung vorangegangenes Kapitel)	1.905 €	1.286 €

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2013 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2014; Wohngeldrechner 2014; SGB II-Rechner 2014

Diese Zahlen bleiben erst einmal abstrakt, wenn man nicht das Lohngefüge bestimmter Branchen im Vergleich betrachtet. In der nächsten Tabelle sind deshalb die tatsächlich verdienten Bruttolöhne im Jahr 2013 exemplarisch für fünf Branchen ausgewählt worden, die maßgebliche Integrations-Branchen für SGB II-Leistungsberechtigte sind: Einzelhandel, Gastronomie, Wach- und Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung (beinhaltet auch Reinigungsdienste) und Zeitarbeit.
Dargestellt sind die empirischen Bruttolöhne in diesen Branchen für eine Vollzeitstelle, an der Grenze zwischen dem 1. und 2. Quintil. Diesen Lohnbereich anzunehmen, erscheint aufgrund der geringen Qualifikation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II realistisch, denn zwei Drittel verfügen über keine Berufsausbildung und üben oftmals un- bzw. angelernte Tätigkeiten aus.

Tabelle 5: Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) für Westdeutschland 2013

Monatliche Bruttoarbeitsentgelte von sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) in Westdeutschland, BA: Entgeltstatistik, 31.12.2013	Einzelhandel (o. Handel mit Kfz)	Gastronomie	Wach- und Sicherheitsdienste (und Detekteien)	Gebäudebetreuung/Garten- u. Landschaftsbau	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
Bruttoarbeitsentgelt je Monat; Grenze zwischen 1. und 2. Quintil	**1.694 €**	**1.186 €**	**1.625 €**	**1.555 €**	**1.363 €**

Quelle: BA: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte - Entgeltstatistik - Stichtag 31.12.2013, Tabelle 7.2.2

Bei einem Vergleich der zuerst dargestellten notwendigen Gehälter mit den tatsächlich gezahlten Bruttoentgelten aus der Entgeltstatistik wird deutlich, wie schwierig ein Ausstieg aus dem SGB II-Bezug für Familien ist.

Zwar hat sich auch in Westdeutschland das Familienleben insoweit verändert, dass nicht mehr das Alleinverdienermodell die vorherrschende Lebensform von Familien ist. Dennoch hat der Wandel noch nicht dazu geführt, dass Frauen und gerade Mütter in gleicher Weise erwerbsorientiert wie Männer bzw. Väter sind. Vielmehr ist die meist gelebte Familienform heute das Zuverdienermodell, in dem der Mann immer noch das Haupterwerbseinkommen erzielt und die Frau einen Zuverdienst, häufig in Teilzeit und ohne Sozialversicherungspflicht, erwirtschaftet. Institutionell verfestigt wird dieses Familienmodell dadurch, dass bestimmte sozialpolitische Regulierungen dieses begünstigen (bspw. Ehegattensplitting); verschärft wird diese Verfestigung durch eine strukturelle Lohnbenachteiligung von Frauen.[19]

Dieses gesellschaftlich gelebte Modell dominiert auch im Kontext des SGB II, da auch die hier die meisten Bedarfsgemeinschaften eine Rollenverteilung im modernisierten Ernährermodell (d.h. ein Hauptverdiener und ein Dazuverdienst) leben: das sehen sowohl die Vermittlungsfachkräfte als auch die Leistungsbeziehenden selbst oft als eine den Lebensumständen angemessene Erwerbs- und Familienkonstellation.[20]

So befindet sich auch in Westdeutschland das traditionelle Alleinernährer Familienmodell zwar auf dem Rückzug, aber von der normativen Vorstellung, dass ein Einkommen ausreichen müsste, eine Familie zu ernähren, haben sich weder der öffentliche Diskurs noch eine breite gesellschaftliche Basis verabschiedet. So verwundert es wenig, dass das Armutsrisiko gerade für die Haushalte mit Kindern, die keine erweiterte Erwerbsteilhabe realisieren können, entsprechend hoch ist.[21]

Problematisch bleibt weiterhin die existente Rollenaufteilung bezüglich der Familienarbeit: Da die Mütter (wenn) nur einen Zuverdienst erwirtschaften, bleibt ihnen die Kinderbetreuung und -erziehung weiterhin überantwortet und führt im Zirkelschluss wiederum zu verbundenen Risiken einer reduzierten Erwerbsteilhabe.[22] So zeigen Studien des Wiedereinstiegs von Müttern mit längeren Erwerbsunterbrechungen durch Erziehungszeiten, dass dieser – selbst bei Frauen mit mittlerem und hohem Qualifikationsniveau – schwierig ist und oft in Teilzeiterwerbstätigkeit oder in eine Beschäftigung, für die die Frauen überqualifiziert sind, führt.[23] Dieses Risiko der reduzierten Erwerbsteilhabe hat wiederum zwei weitreichende Konsequenzen: Im Falle einer Trennung vom Partner reicht das Erwerbseinkommen der Frau nicht zur Existenzsicherung aus, und die späteren Rentenansprüche sinken anteilig.

---

[19] Vgl. Gottschall/Schröder (2013): „Familienlohn" – Zur Entwicklung einer wirkmächtigen Normierung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, in: WSI-Mitteilungen, Ausgabe 3, S.161f.
[20] Vgl. Brand/Rudolph (2014): Auf zu neuen Ufern? Geschlechterleitbilder im Wandel, in: WSI Mitteilungen, Heft 2/2014, S. 92
[21] Vgl. Gottschall/Schröder (2013): „Familienlohn" – Zur Entwicklung einer wirkmächtigen Normierung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, in: WSI-Mitteilungen, Ausgabe 3, S.161 und 166
[22] Vgl. Berninger/Dingeldey (2013): Familieneinkommen als neue Normalität?, in: WSI-Mitteilungen, Ausgabe 3, S.189
[23] Vgl. Diener, Katharina/Götz, Susanne/Schreyer, Franziska/Stephan, Gesine (2013): Beruflicher Wiedereinstieg mit Hürden, in: IAB-Kurzbericht, Heft 34/2013, S. 7

Will man sich dieser Problematik ernsthaft stellen, muss man vorrangig über Fragen der gerechten (Um)Verteilung von Familien-Arbeit zwischen den Geschlechtern sprechen, in Ergänzung mit dem Verhältnis von Erwerbs- und Familien-Arbeit für Männer und Frauen.

5. Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern mit SGB II-Leistungen

Anknüpfend an die vorangegangenen Berechnungen von Ausstiegslöhnen kann man zwei Folgerungen ableiten: 1. Qualifizierung ist der einzige Schlüssel, um einen langfristigen Ausstieg aus dem SGB II gewährleisten zu können bzw. anders formuliert: um einen existenzsichernden Lohn stetig zu erwirtschaften. 2. Ein Einkommen reicht in der Regel nicht aus, eine Familie zu ernähren. Das macht unabdingbar, dass auch die Mütter in Paarhaushalten erwerbstätig sind – auch aus den dargelegten Gründen der individuellen Absicherung.

Erwerbsbeteiligung spielt eine große Rolle im Kontext des SGB II-Bezugs: Die Integration in den Arbeitsmarkt ist eines der wichtigsten Ziele, und ein erheblicher Anteil – nämlich ein Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Wiesbaden, ca. 6.800 Personen (33 %) – ist bereits erwerbstätig. Sie bekommen ergänzende Grundsicherungsleistungen, um das vorhandene, nicht existenzsichernde Einkommen aufzustocken.

Erwerbstätigkeit ist somit ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II. Mit ihr ist soziale Teilhabe in besonderem Maße verknüpft. So belegt eine aktuelle Studie mit den Paneldaten „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS)“, dass gerade die Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Anschluss an den Arbeitsmarkt ein wesentlicher Faktor für Teilhabeempfinden und Lebenszufriedenheit ist.[24]

Im Juni 2014 sind 6.841 Personen erwerbstätig (33 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten)

- davon 55 % in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (22 % aller eLb)
- davon 10 % in einer selbständigen Beschäftigung
- davon 35 % in einer geringfügigen Beschäftigung
- insgesamt verfügen auch 35 % der Erwerbstätigen über ein monatliches Erwerbseinkommen, das über 800 € liegt

Es stellen sich nun die Fragen, ob Väter und Mütter im SGB II zu gleichen Teilen am Arbeitsmarkt beteiligt sind wie der Durchschnitt aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten? Und inwieweit sich die Erwerbsbeteiligungen nach Familienform und Geschlecht unterscheiden?

---

[24] Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft – Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, S. 75

Mütter in Paarhaushalten sind unterdurchschnittlich erwerbstätig – nämlich nur zu 15 % gehen sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (unter allen eLb sind es 22 %), und auch unter Hinzuziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind sie nur zu 26 % erwerbstätig (Durschnitt aller eLb: 33 %).
Hingegen sind die Väter aus Paarhaushalten stark überdurchschnittlich erwerbstätig, denn sie sind zu 44 % sozialversicherungspflichtig beschäftigt und berücksichtigt man auch hier auch die geringfügigen Beschäftigungen, sind sie sogar zu 55 % erwerbstätig (vgl. Abbildung 6). Hier wird deutlich, wie stark ein traditionelles Rollenbild in den Familien gelebt wird, indem der Mann verstärkt erwerbstätig ist, wenn ein Kind in der Familie ist, aber zugleich diese Familiengründung die Erwerbsbeteiligung der Frauen verringert. Auffällig ist, dass die Erwerbsbeteiligung der Alleinerziehenden deutlich höher liegt (26 % bzw. 38 %) als das der Mütter in Paarhaushalten, obgleich sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf alleine bewerkstelligen müssen.

Abbildung 6: Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in %

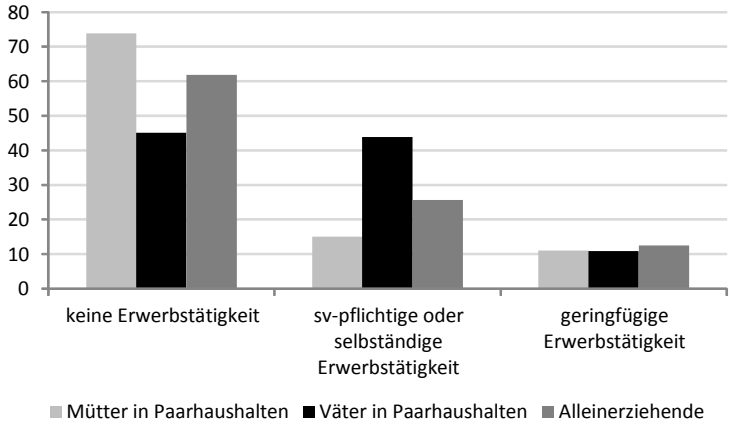

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Diese unterschiedlichen Erwerbsbeteiligungen von Müttern und Vätern verursachen verschiedenen Erwerbskonstellationen in den Paarhaushalten mit Kindern: In 34 % aller Paare mit Kindern ist keiner der beiden Eltern erwerbstätig; in 16 % sind beide erwerbstätig und in 50 % der Fälle ist nur einer – zumeist der Mann – erwerbstätig.

Tabelle 6: Erwerbskonstellationen der Väter und Mütter in Paarhaushalten im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in %

Paarkonstellationen	keine Erwerbstätigkeit der Mutter	sv-pflichtige/selbständige Erwerbstätigkeit der Mutter	geringfügige Erwerbstätigkeit der Mutter
keine Erwerbstätigkeit des Vaters	34%	7%	4%
sv-pflichtige/selbständige Erwerbstätigkeit des Vaters	32%	6%	6%
geringfügige Erwerbstätigkeit des Vaters	7%	2%	2%

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Es ist zu vermuten, dass die Erwerbskonstellation einerseits vom Alter der Kinder als auch von der Kinderzahl insgesamt beeinflusst wird. Kontrolliert man zuerst die Anzahl der Kinder ist der erwartete Effekt aus der Literatur sichtbar: Mit steigender Kinderzahl sinkt die weibliche Erwerbsbeteiligung; während bei den Vätern ein umgekehrter Effekt zu konstatieren ist – bei ihnen steigt die Erwerbsbeteiligung mit der Kinderanzahl an (vgl. Tabelle 7). Zum Vergleich: Insgesamt unter allen eLb liegt der Erwerbstätigenanteil bei 33 %.

Tabelle 7: Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II nach Anzahl der Kinder in Wiesbaden im Juni 2014, in %

Erwerbsbeteiligung	Alleinerziehende	Mütter in Paarhaushalten	Väter in Paarhaushalten
1 Kind unter 18 Jahren in der BG	40%	28%	51%
2 Kinder unter 18 Jahren in der BG	39%	28%	57%
3 oder mehr Kinder unter 18 Jahren in der BG	27%	21%	57%
Gesamt	38%	26%	55%

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung
Anmerkung: Unter Erwerbstätigkeit werden sowohl sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, selbständige Tätigkeiten wie auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gezählt.

Dieser Effekt verstärkt sich noch, wenn man unter Erwerbsbeteiligung nur sozialversicherungspflichtige und selbständige Tätigkeiten betrachtet und die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse rausrechnet. Interessant ist bei dieser Betrachtung, dass die Väter in Haushalten mit einem Kind proportional weniger häufig sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind.

Tabelle 8: Sozialversicherungspflichtige Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II nach Anzahl der Kinder in Wiesbaden im Juni 2014, in %

Erwerbsbeteiligung	Alleinerziehende	Mütter in Paarhaushalten	Väter in Paarhaushalten
1 Kind unter 18 Jahren in der BG	25%	17%	38%
2 Kinder unter 18 Jahren in der BG	25%	17%	47%
3 oder mehr Kinder unter 18 Jahren in der BG	16%	11%	48%
Gesamt	26%	15%	44%

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Allerdings relativiert sich dieser starke Unterschied zwischen den alleinerziehenden Müttern und Müttern in Paarhaushalten in der Erwerbsbeteiligung, wenn man nach dem Alter des jüngsten Kindes kontrolliert: Erwartungsgemäß verringert sich die Erwerbsbeteiligung der Mütter – egal in welcher Familienkonstellation -, wenn ein Kind unter drei Jahren im Haushalt lebt[25]. Dadurch, dass unter den Müttern in Paarhaushalten aber 38 % ein Kind unter drei Jahren haben, und unter den Alleinerziehenden nur 21 % ergibt sich insgesamt eine solch geringe Erwerbsbeteiligung der Mütter in Paarhaushalten. Betrachtet man nun nur die Erwerbsbeteiligung der Mütter mit Kindern über 3 Jahren, sieht man, dass auch die Mütter in Paarhaushalten mit 34 % eine durchschnittliche Erwerbsbeteiligung aufweisen, auch wenn die Alleinerziehenden mit 43 % noch deutlich höher liegt. Auffällig ist die sehr überdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung der Väter, die auch unabhängig vom Alter der Kinder ist (vgl. Tabelle 9). In der Literatur findet man eine Vielzahl an Untersuchungen, die belegen, dass Alleinerziehende im SGB II deutlich häufiger erwerbstätig sind als Mütter mit einem Partner (36 % versus 18 %: Daten aus einem deutschlandweiten Panel „Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung“). Sie suchen aktiver nach Arbeit als Mütter in Partnerschaften und sind mehrheitlich zu Abstrichen bei der Aufnahme einer neuen Beschäftigung bereit. Diese höhere Erwerbsorientierung zeigt sich sogar bei den Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren.[26]

[25] Im SGB II erhalten Erziehende mit Kindern unter drei Jahren kein Arbeitsangebot bzw. sind nur auf Wunsch im beratenden Fallmanagement.

[26] Vgl. Lietzmann, Torsten/Beste, Jonas (2012): Grundsicherung und Arbeitsmotivation. Single-Mutter sucht passenden Job, IAB-Forum, Heft 1/2012, S. 46ff.

Tabelle 9: Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II nach Alter des jüngsten Kindes in Wiesbaden im Juni 2014, in %

Erwerbsbeteiligung	Alleinerziehende	Mütter in Paarhaushalten	Väter in Paarhaushalten
Jüngstes Kind unter 3 Jahren	19%	14%	56%
Jüngstes Kind 3 Jahre und älter	43%	34%	54%
Insgesamt	38%	26%	55%

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung
Anmerkung: Unter Erwerbstätigkeit werden sowohl sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, selbständige Tätigkeiten wie auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gezählt.

Schaut man sich auch hier unter der Erwerbsbeteiligung nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an, erkennt man ganz analog die zuvor beschriebenen Tendenzen.

Tabelle 10: Sozialversicherungspflichtige Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II nach Alter des jüngsten Kindes in Wiesbaden im Juni 2014, in %

Erwerbsbeteiligung	Alleinerziehende	Mütter in Paarhaushalten	Väter in Paarhaushalten
Jüngstes Kind unter 3 Jahren	12%	8%	45%
Jüngstes Kind 3 Jahre und älter	29%	19%	43%
Insgesamt	26%	15%	44%

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Vergleicht man das mit den Erwerbsbeteiligungen in den anderen Haushaltskonstellationen im SGB II, kann man feststellen, dass nur die Alleinstehenden eine unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung aufweisen. Das erscheint insoweit auch folgerichtig, da ein/e Alleinstehende/r mit einem Einkommen es am ehesten schafft, sich existenzsichernd zu finanzieren und dann aus dem SGB II ausscheidet. Da die Alleinstehenden aber die größte Gruppe unter den eLb sind, beeinflussen sie maßgeblich die Durchschnittsquote der Erwerbsbeteiligung im SGB II.

Die weitere Unterscheidung zwischen ausländischen und deutschen Müttern im SGB II soll Aufschluss darüber geben, ob die Staatsangehörigkeit einen hinzukommenden Einfluss, neben der Haushaltskonstellation, auf die Erwerbsbeteiligung hat.

Abbildung 7: Erwerbsbeteiligung der Mütter im SGB II nach Staatsangehörigkeit in Wiesbaden im Juni 2014, in %

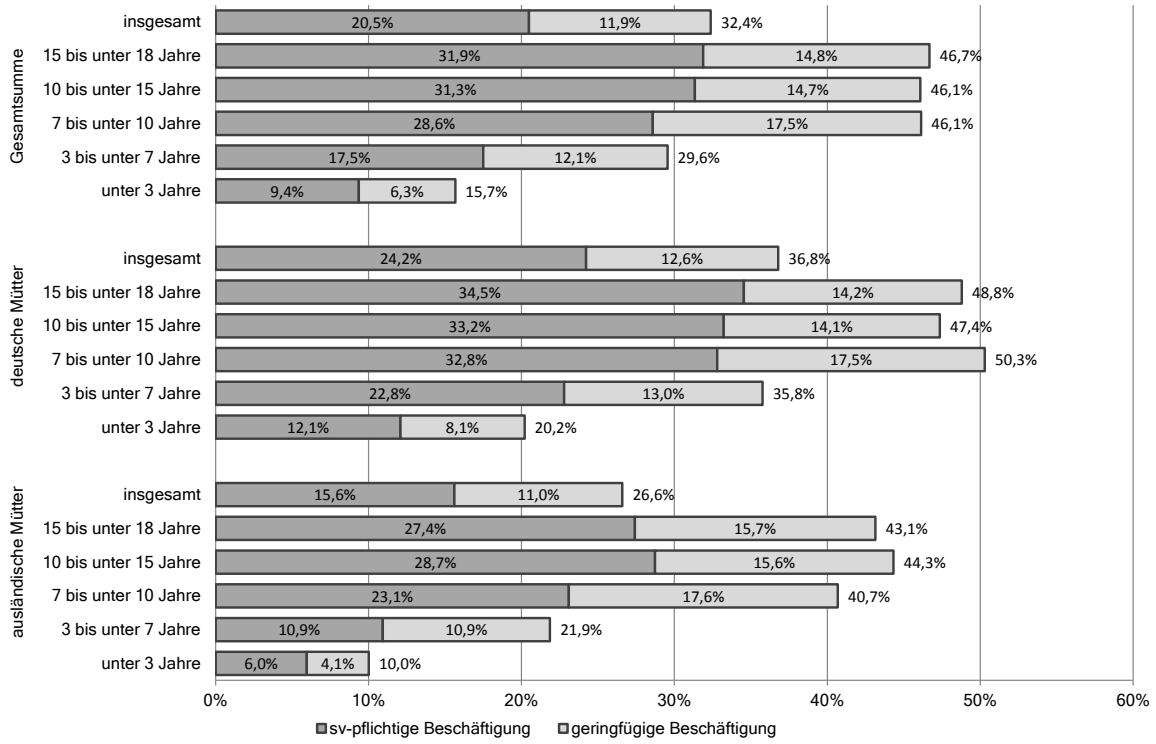

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Man sieht in der Abbildung 5 den zuvor beschriebenen Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und Haushaltskonstellation abgebildet: Dadurch, dass ausländische Mütter deutlich häufiger in einem Paarhaushalt mit Kindern leben als deutsche Mütter, zeigt sich auch die zuvor aufgezeigte Korrelation zwischen Erwerbsbeteiligung und Haushaltsform in dem Zusammenhang zwischen Erwerbsbeteiligung und Staatsangehörigkeit. Ausländische Mütter sind in wesentlichem Umfang geringer erwerbstätig; insbesondere im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Hinzu kommt, dass ausländische Mütter auch erst bei höherem Alter der Kinder wieder verstärkt erwerbstätig sind.

Im Vergleich zu Daten aus 2011[27] kann man konstatieren, dass die Erwerbsbeteiligung der Mütter deutlich gestiegen ist – die angestrebten Bemühungen im KJC der letzten Jahre, die Gruppe der Mütter adäquat zu berücksichtigen, zeigen erste Erfolge.

Es ist aber insbesondere die Gruppe der alleinerziehenden Mütter, die für diesen Anstieg der Erwerbsbeteiligung verantwortlich ist (vgl. Abbildung 8).

[27] Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2012): Wiesbadener Eingliederungs- & Geschäftsbericht SGB II, Jahresbericht 2011, S. 30ff.

Abbildung 8: Erwerbsbeteiligung der Mütter im SGB II nach Staatsangehörigkeit und Haushaltskonstellation in Wiesbaden im Juni 2014, in %

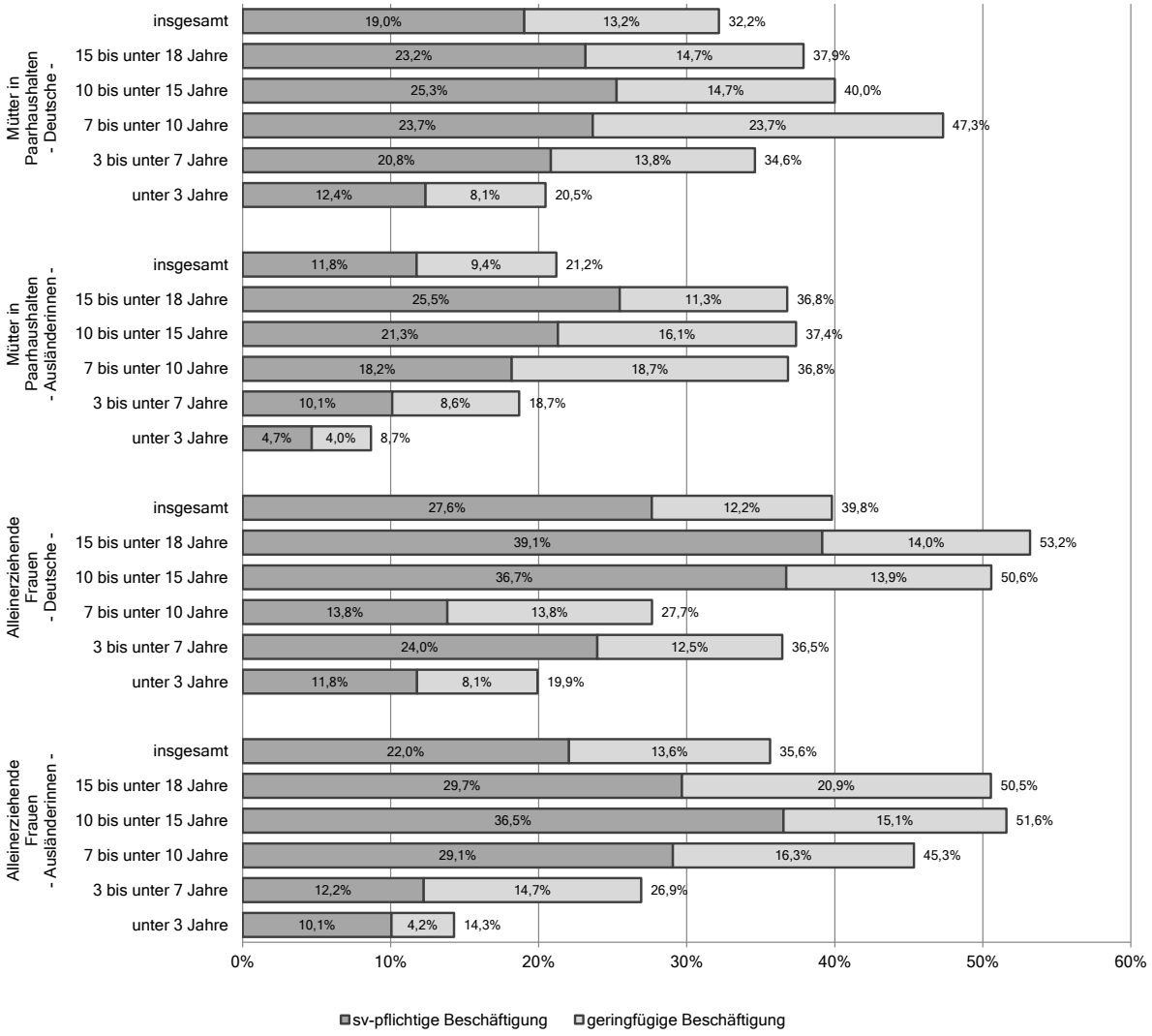

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Aber auch hier zeichnen sich die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung auch zwischen deutschen und ausländischen Müttern in Paarhaushalten ab. So kann man festhalten, dass es insbesondere die ausländischen Mütter in paarhaushalten sind, die eine sehr geringe Erwerbsbeteiligung aufweisen.

Folgend sollen noch einmal die Erwerbskonstellationen in den Paarhaushalten, unter Berücksichtigung des Alters des jüngsten Kindes, für die Paare mit Kindern unter drei Jahren im Fokus stehen:

- in 38 % der Paare ist keiner der beiden erwerbstätig
- in 8 % sind beide erwerbstätig
- und in 54 % ist fast ausschließlich der Mann alleine erwerbstätig.

Ist das jüngste Kind allerdings drei Jahre und älter, steigt die Erwerbsbeteiligung der Mütter – wie aufgezeigt - deutlich an, und die Erwerbskonstellation stellt sich im Paar wie folgt dar (vgl. Tabelle 11):

- in 32 % ist keiner der Elternteile erwerbstätig
- in 20 % sind beide erwerbstätig
- und in 48 % der Fälle ist einer – zumeist der Mann – erwerbstätig.

Tabelle 11: Erwerbskonstellationen der Väter und Mütter in Paarhaushalten, in denen das jüngste Kind älter als 3 Jahre alt ist, im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in %

Paarkonstellationen, wenn jüngstes Kind älter als 3 Jahre ist	keine Erwerbstätigkeit der Mutter	sv-pflichtige/selbständige Erwerbstätigkeit der Mutter	geringfügige Erwerbstätigkeit der Mutter
keine Erwerbstätigkeit des Vaters	32%	9%	5%
sv-pflichtige/selbständige Erwerbstätigkeit des Vaters	28%	7%	8%
geringfügige Erwerbstätigkeit des Vaters	6%	2%	2%

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Trotz der Annäherung der Erwerbsbeteiligung zwischen den Müttern in Paarhaushalten und den alleinerziehenden Müttern wird offensichtlich, dass letztere über eine deutlich höhere Erwerbsneigung verfügen. So stützen die Analysen für Wiesbaden den beschriebenen bundesweiten Trend, dass Mütter in Paarhaushalten (besonders in armutsnahen Einkommensverhältnissen) der Familie und der traditionellen Frauenrolle generell einen höheren Stellenwert zuschreiben als Alleinerziehende; während Alleinerziehende eine hohe Neigung aufweisen, durch eigene Erwerbstätigkeit ihre finanzielle Position zu verbessern.[28]
Es ist zu vermuten, dass die Erwerbsbeteiligung auch eng mit dem Ausbildungsniveau verknüpft ist – die These wäre, dass je höher das Ausbildungsniveau ist, desto wahrscheinlicher ist auch die Erwerbsbeteiligung.[29]

[28] Vgl. Lietzmann, Torsten (2010): Zur Dauer der Bedürftigkeit von Müttern. Dauer des Leistungsbezugs im SGB II und Ausstiegschancen, IAB-Discussion Paper, Heft 8, S. 29ff.
[29] Vgl. Knittel, Tilmann u.a. (2013): Dossier Mütterwerbstätigkeit. Erwerbstätigkeit, Erwerbsumfang und Erwerbsvolumen 2012, BMFSJ, Berlin

Abbildung 9: Anteil an Erwerbstätigen mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im SGB II , in Wiesbaden im Juni 2014, in %

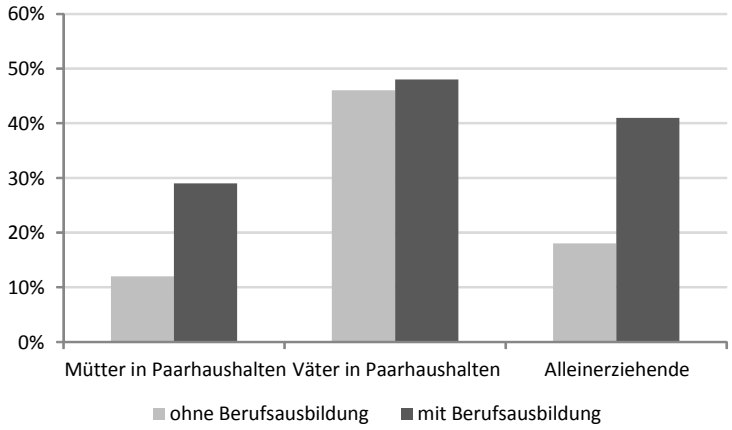

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung
Lesebeispiel: Unter den Alleinerziehenden ohne Berufsabschluss gehen 18 % einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach, während es unter denen mit Berufsabschluss 41 % sind.

Die Grafik verdeutlicht, dass es für die Väter kaum einen Unterschied in der Erwerbsbeteiligung macht, ob sie eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder nicht. Hingegen für die Mütter ist das ein einflussnehmender Faktor: Verfügen sie über eine Berufsausbildung, ist ihre Erwerbsteilhabe in Form einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung deutlich erhöht als wenn sie keine Berufsausbildung haben.

Drei Schlussfolgerungen können aus den Analysen der Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II geschlossen werden:

1. Trotz Erwerbsbeteiligung verbleiben Familien im SGB II-Bezug, da das erwirtschaftete Einkommen oft nicht ausreicht, eine Familie existenzsichernd zu versorgen. So ist in knapp 50 % der Paarhaushalte mit Kindern mindestens ein Elternteil erwerbstätig und sogar in 20 % sind es beide. Ebenso sind 43 % aller Alleinerziehenden im SGB II erwerbstätig.
2. Der Ausstieg aus dem SGB II ist für Familien deutlich schwieriger als für andere Bedarfsgemeinschaftskonstellationen, da die Größe des Haushaltes und die Miete (die mit Kindern ebenso ansteigt) ausschlaggebende Faktoren sind, um nicht mehr auf existenzsichernde Leistungen angewiesen zu sein. Deshalb haben Alleinerziehende das größte Risiko, lange im Transferbezug zu bleiben. Für Paare mit Kindern ist es häufig unabdingbar, dass beide Elternteile arbeiten, um genug Einkommen zu erwirtschaften. Wie die Analysen zeigen, besteht gerade bei den Müttern in Paarhaushalten noch Kapazitäten, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen. Immerhin sind 66 % der Mütter in Paarhaushalten nicht erwerbstätig und auch in

32 % aller Paarhaushalte, in denen das jüngste Kind schon älter als 3 Jahre ist, ist keiner der beiden Elternteile in einem Beschäftigungsverhältnis. Unter den Alleinerziehenden sind es hingegen nur 57 %, die gar nicht erwerbstätig sind. Ergänzend kann man in diesem Kontext eine Studie zu Normalarbeitsverhältnissen heranziehen, die auch für Familien mit einem Einkommen oberhalb eines SGB II-Bezugs feststellt, dass für den Anschluss an die gesellschaftliche Mitte es zunehmend vonnöten ist, dass ein zweites Einkommen vorliegt, um nicht von Armut betroffen zu sein.[30] Präziser: Es sollte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Frauen hinzukommen, denn durch geringfügige Beschäftigungen oder Minijobs erfahren die (zumeist) Frauen ungerechtfertigte Lohnabschläge und sind benachteiligt in ihrer finanziellen (Alters-)Absicherung.

3. Es besteht ein großer Geschlechterunterschied bei den Erwerbsbeteiligungen zwischen den Elternteilen in Paarhaushalten mit Kindern, der auf eine traditionelle Rollenverteilung von familialer Arbeit und Erwerbstätigkeit schließen lässt. So kann man, unabhängig vom Bezug von Transferleistungen, für das Familienleben in Westdeutschland insgesamt proklamieren, dass das modernisierte Ernährermodell, in dem der Mann einer Vollzeittätigkeit nachgeht und die Frau einer Teilzeitbeschäftigung, sowohl normativ als auch empirisch die priorisierte Rollenverteilung darstellt[31]. Die alleinerziehenden Frauen weisen eine deutlich höhere Erwerbsneigung auf.

6. Teilnahme an Fördermaßnahmen von Müttern und Vätern

Nach der Betrachtung der Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern im SGB II sollen folgend auch ihre Teilnahme an Fördermaßnahmen analysiert werden.

Eine Studie des Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hat festgestellt, dass Frauen mit Partnern in Westdeutschland im SGB II seltener in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vermittelt werden als alleinstehende Frauen und auch deutlich seltener als Männer. So ist die Beteiligung kinderloser Frauen mit Partner an betrieblichen Trainingsmaßnahmen nur halb so hoch wie bei alleinstehenden Frauen, die kinderlos sind. Eine Erklärungsstrategie, die qualitative Studien belegen, könnte sein, dass

[30] Vgl. Dingeldey, Irene/Berninger, Ina (2013): Familienlohn und Armutssicherung im Normalarbeitsverhältnis. Zur Einkommenssituation von Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Ausgabe 65, S. 692

[31] Vgl. Dingeldey, Irene/Berninger, Ina (2013): Familienlohn und Armutssicherung im Normalarbeitsverhältnis. Zur Einkommenssituation von Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Ausgabe 65, S. 673

sich die Zuweisungen der Integrationsfachkraft im Jobcenter sich an der früheren Arbeitsteilung des Paars orientiert.[32]

Es ist zu vermuten, dass sich diese geschlechtsspezifischen Effekte noch verstärken, wenn Kinder vorhanden sind. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen in Wiesbaden für die drei Gruppen stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 10: Teilnahmequote an Fördermaßnahmen von Vätern und Müttern im SGB II in Wiesbaden im Juni 2014, in %

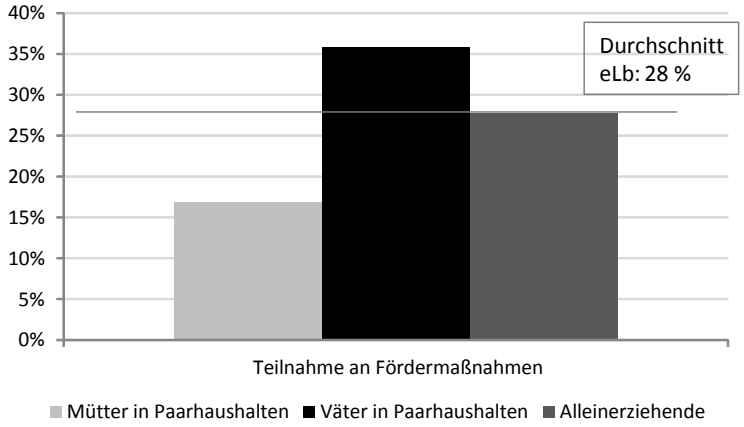

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung
Anmerkung: Die Teilnahmequote ist berechnet an der Grundgesamtheit abzüglich der Erwerbstätigen.

Die Teilnahmequoten stützen den zuvor dargestellten Befund der IAB-Studie auch für Wiesbaden: Betrachtet man die Teilnahme an Fördermaßnahmen im Juni 2014 für die Väter und Mütter im SGB II und setzt diese ins Verhältnis zu allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dieser Gruppe (abzüglich der Erwerbstätigen, denn diese stehen nur sehr begrenzt überhaupt für Fördermaßnahmen zur Verfügung) so erkennt man, dass die drei Gruppen sehr unterschiedlich am Eingliederungsgeschehen teilnehmen.

Insgesamt unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (abzüglich der Erwerbstätigen) nehmen im Juni 2014 28 % an Fördermaßnahmen teil. Genau dieser Anteil nimmt auch unter den Alleinerziehenden in Fördermaßnahmen teil. Jedoch die Väter und Mütter in Paarhaushalten sind zu sehr unterschiedlichen Anteilen am Fördergeschehen beteiligt: Während die Väter überdurchschnittlich häufig eine Teilnahme aufweisen (36 %), ist die Teilnahme der Mütter deutlich unterdurchschnittlich (17 %). Natürlich liegt das auch daran, wie schon im vorangegangenen Kapitel bei der Erwerbsbeteiligung thematisiert, dass sich unter den Müttern in Paarhaushalten relativ viele Frauen mit Kindern unter drei Jahren befinden und folglich die eingeschränkte Verfügbarkeit sich auch auf die Fördermaßnahmen

[32] Vgl. Kopf, Eva/Zabel, Cordula (2012): Förderung von Frauen im SGB II. Orientierung an alten Rollenmustern?, IAB-Forum, Heft 1/2012, S. 39ff.

erstreckt. Allerdings wird daran deutlich, wie auch noch ausführlicher im Fazit diskutiert wird, dass die Erziehungsleistung fast ausschließlich den Frauen obliegt.
Berücksichtigt man allerdings diesen Anteil von Müttern mit Kindern, die jünger als drei Jahre sind, weisen die Alleinerziehenden trotzdem einen signifikant höheren Anteil an Personen in Fördermaßnahmen auf.
Dieser Befund kann für Westdeutschland insgesamt festgestellt werden, wie eine Studie des IAB belegt, da auch hier die Alleinerziehenden deutlich häufiger an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnehmen als Mütter aus Paarhaushalten.[33]

Gemeinsamkeiten weisen die Väter und Mütter der Paarhaushalte aber darin auf, welche Fördermaßnahmen sie am häufigsten besuchen. Anteilig sind es vorrangig die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die von ihnen besucht werden.
In deutlichem Abstand folgt dann bei den Vätern die Teilnahme an der Vermittlung durch Dritte und bei den Müttern die Nutzung von Umschulungsmöglichkeiten.

7. Integrationen in Erwerbsarbeit

Eine Studie zu den Integrationen im SGB II belegt die vorangegangene Analyse in der Weise, dass Kinder die Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern erschweren, während sie für Väter in Paarhauhalten eher als „Motor“ zur Integration in den Arbeitsmarkt aus der Grundsicherung dienen.[34]
Demzufolge soll sich folgend, im Anschluss an die Teilnahme an Fördermaßnahmen, auch das Integrationsgeschehen in Erwerbsarbeit für Väter und Mütter angeschaut werden.
Alle Integrationen im ersten Halbjahr 2014 verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Haushaltsformen:

[33] Vgl. Burkert, Carola/Kosubek, Sylvia/Schaade, Peter (2014): Alleinerziehend am Arbeitsmarkt. Situation von Alleinerziehenden in Hessen, IAB-Regional, 02/2014, S. 40
[34] Vgl. Achatz, Juliane/Trappmann, Mark (2011): Arbeitsmarktvermittelte Abgänge aus der Grundsicherung. Der Einfluss von Personen- und haushaltsgebundenen Arbeitsmarktbarrieren, IAB-Discussion Paper, Heft 2, S. 31

Abbildung 11: Anteil der Bedarfsgemeinschaftstypen an Integrationen in Erwerbsarbeit im ersten Halbjahr 2014 im SGB II in Wiesbaden, in %

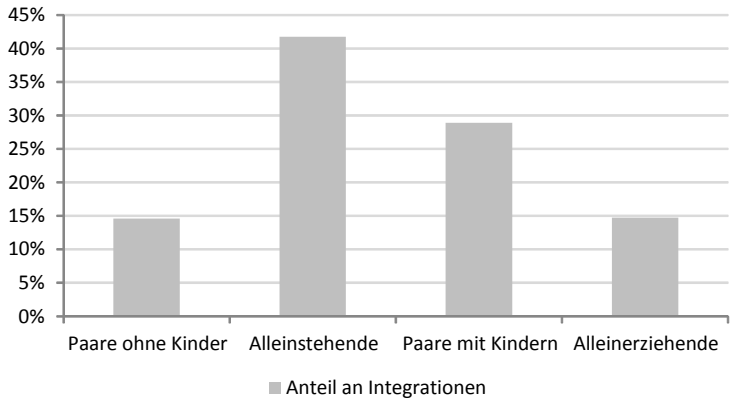

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung
Anmerkung: Unter Erwerbstätigkeit werden sowohl sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, selbständige Tätigkeiten wie auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gezählt.

Gemessen daran, wie oft diese Haushaltsformen bei Personen vorkommen, kann man feststellen, dass die Paare ohne Kinder in etwa anteilig so an Integrationen beteiligt sind, wie sie auch in der Grundgesamtheit vorkommen (15 %); ebenso trifft das auf die Paare mit Kindern zu (31 %). Die Alleinstehenden sind überproportional unter den Integrierten vertreten: Während sie nämlich 42 % aller Integrierten ausmachen, beträgt ihr Anteil unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur 35 %. Die Alleinerziehenden schließlich sind unterproportional unter den Integrierten vertreten: nämlich mit 15 %, während ihr Anteil insgesamt in der Grundgesamtheit 19 % beträgt – zur Erinnerung an dieser Stelle: 38 % der Alleinerziehenden gehen aber bereits einer Erwerbstätigkeit nach.
Es ist aus den vorhergegangenen Analysen zu vermuten, dass es wiederum einen großen Geschlechterunterschied zwischen den Vätern und Müttern aus Paarhaushalten gibt, in der Weise, dass die Mütter deutlich weniger am Integrationsgeschehen beteiligt sind.

Abbildung 12: Anteil der Mütter und Väter an allen Integrationen im ersten Halbjahr 2014 im SGB II in Wiesbaden, in %

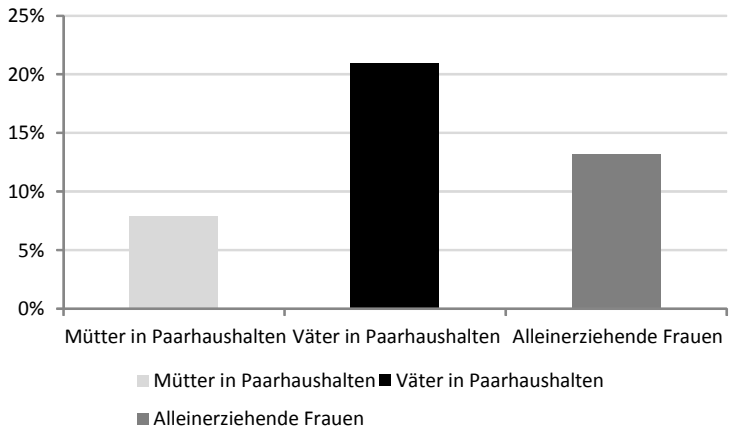

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung
Anmerkung: Unter Erwerbstätigkeit werden sowohl sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, selbständige Tätigkeiten wie auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gezählt.

Die Auswertung zeigt, dass die Väter deutlich häufiger eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben als die Mütter in Paarhaushalten. Und die alleinerziehenden Mütter liegen wiederum deutlich über dem Integrationsniveau der Mütter aus Paarhaushalten. Betrachtet man nur die aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen verstärkt sich dieser Effekt nochmals, da die Mütter aus Paarhaushalten häufiger eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen haben.

Kontrolliert man auch hier wieder nach dem Alter des jüngsten Kindes, so wird deutlich, dass die große Gruppe der Mütter in Paarhaushalten mit Kindern unter drei Jahren stark beeinflusst, dass die gesamte Integrationsquote gering ausfällt, denn unter ihnen ist die Aufnahme einer Beschäftigung sehr gering. Dennoch, rechnet man den Effekt sowohl für alleinerziehende Mütter als auch für die anderen Mütter raus, bleibt ein signifikanter Unterschied in der Weise, dass alleinerziehende Mütter deutlich häufiger eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Diese Analysen für Wiesbaden stützen die deutschlandweiten Befunde, die herausstellen, dass Integrationen aus dem SGB II-Bezug bei Alleinerziehenden deutlich häufiger sind als bei Müttern in Paarhaushalten. Laut der bundesweiten Daten schränken jüngere Kinder im Haushalt die Möglichkeit einer Integration bei Alleinerziehenden stärker ein als bei Müttern aus Paarhaushalten[35] – dieser Befund allerdings kann für Wiesbaden nicht bestätigt werden.

[35] Vgl. Achatz, Juliane u.a. (2013): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung, IAB-Forschungsbericht, Heft 8/2013, S. 6

In einem weiteren Punkt unterscheiden sich die Analysen in Wiesbaden von denen aus der berichteten Studie, denn hier wird dargelegt, dass eine Gemeinsamkeit der Mütter sei, dass die Aufnahmen einer Erwerbstätigkeit vorwiegend im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen liegen und selten zum Ende des Bezugs führen.[36] Selbst bei Kontrolle des Alters des jüngsten Kindes unter drei Jahren, kann man feststellen, dass die Mütter in Paarhaushalten deutlich häufiger eine geringfügige Erwerbstätigkeit in Wiesbaden aufnehmen als die Alleinerziehenden.
Die Anteile unter den – schon ungleich aufgenommenen - Erwerbstätigkeiten von Müttern und Vätern unterscheiden sich auch deutlich nach sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigungsaufnahmen.

Abbildung 13: Arten der Beschäftigungsaufnahme von Müttern und Vätern im ersten Halbjahr 2014 im SGB II in Wiesbaden, in %

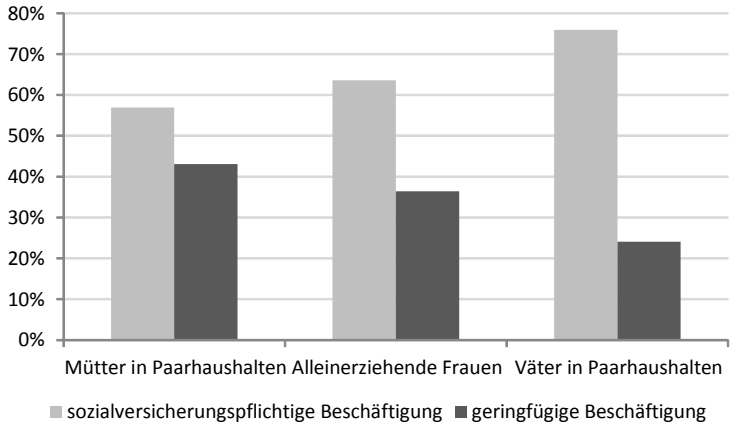

Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Die Nachhaltigkeit der aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen zu Beginn 2013 zeigt im ersten Halbjahr 2014, dass insbesondere die Integrationen von Personen aus Paarhaushalten mit Kindern eine hohe Konstanz aufweisen (73 %), aber auch die Alleinerziehenden weisen eine sehr gute Nachhaltigkeit auf (63 %) – es sind vor allem die Integrationen der Singlehaushalte, die zu deutlich geringeren Anteilen Bestand haben (56 %).

8. Fazit

Familien und insbesondere Alleinerziehende tragen ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko. Gut 40 % der Alleinerziehenden in Wiesbaden beziehen SGB II-Leistungen, und unter allen Paaren mit Kindern sind es 16 % - das Risiko des Hilfebezugs steigt mit zunehmender

[36] Vgl. Achatz, Juliane u.a. (2013): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung, IAB-Forschungsbericht, Heft 8/2013, S. 6

Kinderanzahl und ist insbesondere für die häufig betroffenen Alleinerziehenden mit langen Bezugsdauern verbunden. Somit lebt in Wiesbaden jedes vierte bis fünfte Kind in einer Familie, die auf SGB II Leistungen angewiesen ist.

Das liegt zum einen an der Erziehungsarbeit, die zu leisten und in Einklang mit einer Erwerbstätigkeit zu bringen ist, aber auch an dem erhöhten Existenzsicherungsbedarf der Haushalte durch die Existenz der Kinder und die hohen Kosten der Unterkunft in Wiesbaden. Wie mit Hilfe der berechneten Ausstiegslöhne aufgezeigt werden konnte, ist es für die zumeist niedrig qualifizierten Mütter und Väter im SGB II schwer, den notwendigen existenzsichernden Bedarf ihrer Familie in Wiesbaden mit einem Erwerbseinkommen zu sichern. D.h. in Paarhaushalten ist es vonnöten, dass beide Elternteile sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind, und für Alleinerziehende mit geringer Qualifikation besteht durch die alleinige Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine geringere Chance, sich durch Erwerbsarbeit selbständig zu finanzieren.

Zusätzlich liegt es, im Falle der hohen Bezugsquote von Alleinerziehenden, auch an rechtlichen Rahmenbedingungen: So tragen, gerade in Deutschland, Alleinerziehende hohe Belastungen durch Steuern und Sozialabgaben, die es gerade in den unteren und mittleren Einkommensbereichen erschwert, ein auskömmliches Familieneinkommen zu erwirtschaften. Zudem kommt der im Kontext der Ausstiegslöhne dargelegte Aspekt, dass das Zusammenspiel der Fördermöglichkeiten von Grundsicherung, Kinderzuschlag und Wohngeld (und den damit verbundenen, unterschiedlichen Anrechnungs- und Berechnungsmodalitäten) Alleinerziehende benachteiligt in der Möglichkeit, ohne SGB II-Bezug zu leben.[37]

Die hier angestellten Analysen haben eindrücklich dargelegt, dass es eine große Geschlechterdifferenz zwischen Vätern und Müttern im SGB II gibt, aber auch zwischen Müttern in Paarhaushalten und alleinerziehenden Müttern:

a. Während bei Müttern die Existenz von Kindern zu einer verminderten Erwerbsbeteiligung führt, wirkt sie bei Vätern als „Motor“. Es zeigt sich in Paarfamilien, dass nach traditionellen Rollenvorstellungen die Betreuung und Erziehung der Mutter obliegt: Mütter in Paarhaushalten nehmen seltener an Eingliederungsmaßnahmen teil; werden weniger in Erwerbsarbeit integriert und sie sind weniger erwerbstätig. Nur 26 % der Mütter in Paarhaushalten sind erwerbstätig; aber sehr häufig sind sie nur geringfügig beschäftigt – die Väter hingegen sind stark überdurchschnittlich am Erwerbsleben beteiligt. In 16 % aller Paarhaushalte mit

[37] Vgl. Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf, Bertelsmann Stiftung

Kindern sind Vater und Mutter erwerbstätig, in 50 % einer der beiden (zumeist der Vater) und in 34 % keiner der beiden.

Dabei spielt auch die Staatsangehörigkeit eine Rolle: es sind gerade die ausländischen Mütter in Paarhaushalten im SGB II, die eine sehr geringe Erwerbsbeteiligung aufweisen.

b. Alleinerziehende Mütter sind deutlich häufiger erwerbstätig (38 %) als Mütter in Paarhaushalten, auch unter Kontrolle des wichtigen Einflussfaktors, ob ein Kind unter drei Jahren im Haushalt lebt. Zwar nehmen sie durchschnittlich häufig an Eingliederungsmaßnahmen teil, aber auch ihre Integrationsquote ist unterdurchschnittlich. Es gibt dabei kaum Unterschiede zwischen Alleinerziehenden mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit.

Es kann vermutet werden, dass diese Ergebnisse unterschiedliche Gründe haben:

- Einerseits liegt ein geschlechtshierarchischer Arbeitsmarkt vor, in dem der Einbindung von Müttern aus dem SGB II die Befürchtung von Arbeitgebern entgegensteht, dass durch die Verantwortung der Mütter für ihre Kinder mit hohen Ausfallzeiten und unflexiblen Einsatzmöglichkeiten der Frauen zu rechnen sei. So formuliert eine engagierte Unternehmerin treffend: „Mütter sind flexibel, stresserprobt, wahre Organisationstalente und Problemlöser. (…) Das Problem sind nicht die Mütter. Das eigentliche Problem sind Misstrauen und fehlender Wille in den Unternehmen und die Bequemlichkeit vieler Arbeitgeber zum Umdenken.“[38] An dieser Stelle ist noch reichlich Bedarf, die Arbeitgeber auf die Potentiale der Mütter im SGB II aufmerksam zu machen. Der Arbeitsgeberservice des kommunalen Jobcenters Wiesbaden hat diesen Fokus auf der Agenda und wirbt bei Arbeitsgebern für eine Offenheit gegenüber der Einstellung von Müttern, insbesondere auch durch die Thematisierung von Teilzeitbeschäftigungen. Geplant ist in diesem Zusammenhang auch ein Job-Speed-Dating für Erziehende, um für diese Zielgruppe eine spezielle Möglichkeit der Akquise von Beschäftigungsverhältnissen zu bieten.
- Auf der anderen Seite haben sowohl die Leistungsberechtigten als auch die Fallmanagementfachkräfte häufig noch die Vorstellung einer eher traditionellen Rollenverteilung, die beiderseitig den Beratungsprozess beeinflusst. In der Umsetzung, so die Wirkungsforschung des SGB II, findet man gerade in Westdeutschland – die auch für Wiesbaden hier festgestellte - Orientierung am „modernisierten Ernährermodell“, indem Mütter seltener am Aktivierungsprozess teilnehmen und seltener erwerbsbeteiligt sind. In diesen Studien wird herausgestellt, dass sowohl die Integrationsfachkräfte als auch die Leistungsberechtigten das als die

[38] Dohrmann, Annette (2013): Mütter sind ideale Arbeitnehmer, in: Öko-Test, Heft 10, S. 76

den Lebensumständen angemessene Erwerbssituation ansehen – und damit das Zuverdienermodell und die innerfamiliären Abhängigkeitsverhältnisse konservieren.[39] So haben auch geschlechtsspezifische Aktivierungsstrategien Einfluss auf die divergierenden Chancen von Müttern und Vätern bei der erfolgreichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt.[40] So stellt die Studie von Lietzmann eindrücklich fest, dass der entscheidende Faktor für die Armutsüberwindung oder -vermeidung die Existenz eines männlichen Partners im Haushalt ist.[41] Es ist in diesem Kontext zu vermuten, so die Hinweise verschiedener Studien, dass die Erwerbsorientierung der Mütter in Partnerschaften deshalb geringer ist, da die Hoffnung bzw. Erwartung besteht, dass ihr Partner den Sprung aus dem SGB II für die ganze Bedarfsgemeinschaft schafft.[42]
Die intensive Arbeit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im KJC besteht unter anderem darin, den geschlechtergerechten Blickpunkt für die Rollenverteilung in Familien und für den Beratungsprozess mit Müttern zu schulen: Bspw. findet eine Genderschulung für Führungskräfte im KJC Wiesbaden statt; durch Besuche in Eingliederungsmaßnahmen wird auch mit den Leistungsberechtigten selbst das Thema reflektiert und Veranstaltungen dazu angeboten (z.B. der „Infotag Wiedereinstieg“). Die aktuell laufende Kampagne ME „Migrantinnen und Erwerbsarbeit“, initiiert vom Amt für Zuwanderung und Integration in Kooperation mit dem Amt für Soziale Arbeit und der Agentur für Arbeit, setzt zu dieser Thematik neue Impulse, indem sie durch die Darstellung gelungener Erwerbsbiographien der Akteurinnen selbst versucht, für das Thema zu sensibilisieren und Vorbilder zu schaffen. In Zukunft müssen im KJC bereits Mütter mit Kindern unter drei Jahren verstärkt über Möglichkeiten der Tagesbetreuung in Krippen oder Tagespflege informiert und beraten werden. Auch eine stärkere Hinführung und Aktivierung der Mütter für die Angebote der Familienbildung und der KinderElternZentren muss seitens des KJC angestrebt werden. Bislang wird lediglich bei einem ausdrücklichen Wunsch der Mutter, schon vor dem dritten Geburtstag des Kindes wieder erwerbstätig sein zu wollen, unterstützende Beratungs- und Integrationsleistungen angeboten. In Zukunft gilt es – auf der Grundlage der Freiwilligkeit wie es das SGB II vorschreibt – die eingeräumte Elternzeit produktiv für eine berufliche Orientierung und ggfls.

[39] Vgl. Brand, Ortrun/Rudolph, Clarissa (2014): Auf zu neuen Ufern? Geschlechterleitbilder im Wandel, WSI Mitteilungen Aktuell, Heft 2/2014, S. 89ff.
[40] Vgl. Lietzmann, Torsten (2010): Zur Dauer der Bedürftigkeit von Müttern. Dauer des Leistungsbezugs im SGB II und Ausstiegschancen, IAB-Discussion Paper, Heft 8, S. 34
[41] Vgl. Lietzmann, Torsten (2010): Zur Dauer der Bedürftigkeit von Müttern. Dauer des Leistungsbezugs im SGB II und Ausstiegschancen, IAB-Discussion Paper, Heft 8, S. 32
[42] Vgl. Lietzmann, Torsten/Beste, Jonas (2012): Grundsicherung und Arbeitsmotivation. Single-Mutter sucht passenden Job, IAB-Forum, Heft 1/2012, S. 51

Qualifizierung zu nutzen und zusätzlich den Müttern mit kleinen Kindern eine gute soziale Teilhabe und eine bedarfsgerechte Unterstützungsstruktur auch seitens der Jugendhilfe zu sichern.

- Fehlende Kinderbetreuung kann im Einzelfall ein limitierender Faktor sein, aber schaut man sich die Bedarfs- und Angebotslage im Krippe-, Elementar- und Grundschulbereich in Wiesbaden für SGB II Leistungsberechtigte an, ist dies kein grundsätzliches Problem, da die Kinderbetreuung meist ausreichend gesichert werden kann. Nicht zuletzt bestehen für besondere Kinderbetreuungsbedarfe, die sich im Rahmen des Fallmanagements im KJC ergeben, gute Unterstützungsmöglichkeiten. So werden im KJC kontinuierlich Platzkontingente für GrundschülerInnen aus SGB II-Haushalten an den betreuenden Grundschulen und bei Trägervereinen ausgebaut, die über ein eigenes System der „Betreuungsbedarfsmeldung“ belegt werden können – hier sind auch Plätze in Krippen bereit gestellt. Außerdem gibt es bei Xenia eine spezielle Anlaufstelle rund um das Thema Kinderbetreuung, die sich bspw. um Randzeitenbetreuung, Notfallbetreuung oder auch um die Versorgung mit Ferienbetreuungsplätzen kümmert.

Vielmehr ist auch hier ein entscheidender Faktor, wie die Sichtweise von Müttern und auch anderen gesellschaftlichen Akteuren auf ein „angemessenes“ Verhältnis zwischen Fremdbetreuung und Betreuung durch die Mütter selbst ist. Diese Ausführungen machen deutlich, dass es zu kurz greift, nur über die Ausweitung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten als vermeintliche Lösungsstrategie zu sprechen: Denn auch in diesem Diskurs wird von der Zuständigkeit der Mütter für die familiale Arbeit ausgegangen. Eine logische Konsequenz dieser Zuschreibung kann dann aber nur eine verminderte weibliche Erwerbsbeteiligung sein.

Eine Vielfalt an speziellen Fördermaßnahmen für (Allein-)Erziehende stehen mittlerweile im KJC zur Verfügung, genauso wie das Angebot an Qualifizierungs-Maßnahmen in Teilzeit stetig weiter ausgebaut wird. Ebenfalls sind Förderleistungen zur Unterstützung von „Bildung und Teilhabe“ ein wichtiger Baustein, um die soziale Teilhabe der Kinder zu unterstützen: Hier ist die Wiesbadener geschäftspolitische Leitlinie, die Inanspruchnahme der Leistungen durch passgenaue Angebote bedarfsgerecht auszugestalten. Das ist durch die Umstellung von Organisationsabläufen und auch neuen Konzeptideen schon sehr gut für den Bereich des Mittagessens und der Lernförderung im Sekundar I-Bereich gelungen, so dass auch die anderen Förderbereiche (Lernförderung an Grundschulen, Vereinsmitgliedschaft oder Musikunterricht) nun gezielt angegangen werden können.

Für Alleinerziehende wird die ausgesprochen positive Wirkung von Teilzeit-Möglichkeiten im Bereich der Fördermaßnahmen und Qualifizierungen bereits herausgestellt.[43] Doch deutlich wird auch, dass in den Fällen, in denen Alleinerziehende erwerbstätig sind, die wenigsten Löhne von Normalarbeitnehmer**innen** im Haushaltskontext armutsvermeidend sind.[44] Die Möglichkeit der Qualifizierungen und der Teilzeit-Maßnahmen ist natürlich auch für Mütter in Paarhaushalten ein guter Weg, um in der bestehenden Arbeitsteilung der Bedarfsgemeinschaften eine Förderung der Mütter herbeizuführen. So kann ein Ziel zum Einstieg sein, dass Mütter in (Qualifizierungs-)Fördermaßnahmen ausreichend teilnehmen und von dem Angebot profitieren. Doch längerfristig muss im Sinne einer Geschlechtergerechtigkeit und der geschlechtsspezifischen Armutsrisiken[45] das Thema der eigenständigen Existenzsicherung ggfls. verbunden mit einer Kindergrundsicherung vs. Existenzsicherung der Bedarfsgemeinschaft auf die sozialpolitische Agenda.

[43] Vgl. Burkert, Carola/Kosubek, Sylvia/Schaade, Peter (2014): Alleinerziehend am Arbeitsmarkt. Situation von Alleinerziehenden in Hessen, IAB-Regional, 02/2014, S. 42ff.
[44] Vgl. Berninger, Ina/Dingeldey, Irene (2012): Familieneinkommen als neue Normalität?, IAB-Forum, Heft 1/2012, S. 190
[45] Vgl. Pimminger, Irene (2012): Armut und Armutsrisiken von Frauen und Männern, Agentur für Gleichstellung im ESF, Berlin

Geschäftsstatistik: Grundsicherung für Arbeitsuchende - Wiesbaden in Zahlen

In diesem Kapitel wird nun die Geschäftsstatistik des kommunalen Jobcenters Wiesbaden aufgeführt. Diese besteht aus Daten, die aus OPEN zu einem aktuellen Zeitpunkt (t-0) gezogen und verarbeitet werden. Die Daten unterschieden sich geringfügig zu den Daten der BA – dies liegt an den unterschiedlichen Bezugszeiträumen:

Als SGB II-Leistungsberechtigte gelten hier alle Personen/Bedarfsgemeinschaften, die an mindestens einem Tag im Berichtsmonat Anspruch auf Arbeitslosen- oder Sozialgeld hatten. Die Daten werden in der 1. Woche des Folgemonats aus OPEN ausgewertet. Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hingegen ermittelt einen sogenannten Stichtagsbestand, meist zum 15. des Monats; diese Daten werden aber dann erst mit einem Zeitverzug von drei Monaten als endgültige Daten (sogenannte t-3-Daten) veröffentlicht.

Übersicht 1: SGB II-Bedarfsgemeinschaften

Bedarfsgemeinschaften		**Jun 13**	**Jan 14**	**Feb 14**	**Mrz 14**	**Apr 14**	**Mai 14**	**Jun 14**
Bedarfsgemeinschaften	abs.	14.901	14.978	14.763	15.194	14.985	14.957	15.073
Mitglieder pro Bedarfsgemeinschaft	Per-sonen	1,99	2,00	2,00	1,99	2,00	2,01	2,00

Übersicht 2: Struktur der Bedarfsgemeinschaften

		Jun 13	**Jan 14**	**Feb 14**	**Mrz 14**	**Apr 14**	**Mai 14**	**Jun 14**
Bedarfsgemeinschaften insg.	**abs.**	**r 14.901**	**14.978**	**14.763**	**15.194**	**14.985**	**14.957**	**15.073**
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder	**abs.**	**r 8.852**	**8.880**	**8.758**	**9.043**	**8.905**	**8.881**	**8.918**
	in %	59,4	59,3	59,3	59,5	59,5	59,4	59,2
darunter Alleinstehende Erwachsene	abs.	r 7.170	7.140	7.012	7.251	7.130	7.104	7.156
	in %	48,1	47,7	47,5	47,7	47,6	47,5	47,5
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	**abs.**	**r 5.998**	**6.036**	**5.944**	**6.086**	**6.013**	**6.016**	**6.088**
	in %	40,3	40,3	40,3	40,1	40,2	40,2	40,4
darunter Alleinerziehende	abs.	r 3.116	3.124	3.057	3.126	3.070	3.074	3.128
	in %	20,9	20,9	20,7	20,6	20,5	20,6	20,8
und zwar Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren	abs.	r 671	646	604	649	632	638	664
	in %	4,5	4,3	4,1	4,3	4,2	4,3	4,4
Anzahl der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft								
mit einem Kind	abs.	r 2.860	2.896	2.833	2.931	2.865	2.855	2.907
	in %	47,9	48,2	47,9	48,4	47,9	47,7	48,0
mit zwei Kindern	abs.	r 2.030	2.037	1.996	2.023	2.013	2.020	2.038
	in %	34,0	33,9	33,7	33,4	33,6	33,7	33,6
mit drei und mehr Kindern	abs.	r 1.075	1.081	1.088	1.103	1.105	1.115	1.113
	in %	18,0	18,0	18,4	18,2	18,5	18,6	18,4

Übersicht 3: Durchschnittliche Höhe des Anspruchs und der SGB II-Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft (nur laufende Leistungen, keine Einmalzahlungen, ohne BuT)

Bedarfsart - Anspruch	Jun 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14
Arbeitslosengeld u. Sozialgeld	646 €	661 €	664 €	660 €	662 €	664 €	663 €
+ Mehrbedarf	24 €	24 €	24 €	24 €	24 €	24 €	24 €
+ Krankenversicherung (2)	121 €	126 €	126 €	126 €	125 €	125 €	125 €
+ Kosten für Unterkunft (2)	437 €	442 €	444 €	442 €	443 €	444 €	444 €
+ Kosten für Heizung (2)	70 €	71 €	71 €	69 €	70 €	71 €	70 €
- angerechnete Einkünfte	392 €	396 €	398 €	395 €	400 €	405 €	405 €
= durchschnittliche Leistung pro BG und Monat	**906 €**	**928 €**	**931 €**	**926 €**	**924 €**	**923 €**	**922 €**
= durchschnittlicher Leistung pro Person und Monat	**455 €**	**465 €**	**464 €**	**464 €**	**462 €**	**460 €**	**460 €**

(2) In diesen Beträgen sind auch Korrekturen und Nachzahlungen enthalten, daher können sie monatlich schwanken.
(3) Erhöhung der Regelsätze und Sozialversicherungsbeiträge

Übersicht 4: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Personen		Jun 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14
SGB II-Bezieher insg.	**abs.**	**29.686**	**29.897**	**29.595**	**30.300**	**29.974**	**30.024**	**30.199**
	in %	100%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon männlich	abs.	14.091	14.172	14.042	14.387	14.289	14.278	14.373
	in %	47,5%	47,4%	47,4%	47,5%	47,7%	47,6%	47,6%
weiblich	abs.	15.595	15.725	15.553	15.913	15.685	15.746	15.826
	in %	52,5%	52,6%	52,6%	52,5%	52,3%	52,4%	52,4%
dav. **ALG II-Bezieher** (1)	**abs.**	**20.255**	**20.334**	**20.143**	**20.646**	**20.406**	**20.415**	**20.513**
(eLb)	in %	68,2%	68,0%	68,1%	68,1%	68,1%	68,0%	67,9%
davon männlich	abs.	9.357	9.393	9.329	9.564	9.501	9.487	9.534
	in %	46,2%	46,2%	46,3%	46,3%	46,6%	46,5%	46,5%
weiblich	abs.	10.898	10.941	10.814	11.082	10.905	10.928	10.979
	in %	53,8%	53,8%	53,7%	53,7%	53,4%	53,5%	53,5%
Bezieher von	**abs.**	**9.431**	**9.563**	**9.452**	**9.654**	**9.568**	**9.609**	**9.686**
Sozialgeld (2) (nef)	in %	31,8%	32,0%	31,9%	31,9%	31,9%	32,0%	32,1%
davon männlich	abs.	4.734	4.779	4.713	4.823	4.788	4.791	4.839
	in %	50,2%	50,0%	49,9%	50,0%	50,0%	49,9%	50,0%
weiblich	abs.	4.697	4.784	4.739	4.831	4.780	4.818	4.847
	in %	49,8%	50,0%	50,1%	50,0%	50,0%	50,1%	50,0%

Personen mit auschl.	**abs.**	**168**	**109**	**105**	**114**	**113**	**120**	**127**
Fallmanagement-Leistunge	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon männlich	abs.	125	67	63	72	70	80	86
	in %	74,4%	61,5%	60,0%	63,2%	61,9%	66,7%	67,7%
weiblich	abs.	43	42	42	42	43	40	41
	in %	25,6%	38,5%	40,0%	36,8%	38,1%	33,3%	32,3%

(1) **ALG II-Bezieher (eLb) = Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 64 Jahren**
(2) **Sozialgeld-Bezieher (nef) = Nicht erwerbsfähige Angehörige des Leistungsberechtigten**

Übersicht 5: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten

		Jun 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14
SGB II-Leistungs-	**abs.**	**29.686**	**29.897**	**29.595**	**30.300**	**29.974**	**30.024**	**30.199**
berechtigte insgesamt	**in %**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**
dar. weiblich	**abs.**	**15.595**	**15.725**	**15.553**	**15.913**	**15.685**	**15.746**	**15.826**
	in %	**52,5%**	**52,6%**	**52,6%**	**52,5%**	**52,3%**	**52,4%**	**52,4%**
unter 3 Jahre	abs.	1.850	1.823	1.765	1.865	1.822	1.841	1.883
	in %	6,2%	6,1%	6,0%	6,2%	6,1%	6,1%	6,2%
dar. weiblich	abs.	906	893	866	904	886	899	918
	in %	49,0%	49,0%	49,1%	48,5%	48,6%	48,8%	48,8%
3 bis unter 7 Jahre	abs.	2.606	2.636	2.607	2.650	2.619	2.614	2.642
	in %	8,8%	8,8%	8,8%	8,7%	8,7%	8,7%	8,7%
dar. weiblich	abs.	1.317	1.331	1.317	1.339	1.331	1.328	1.340
	in %	50,5%	50,5%	50,5%	50,5%	50,8%	50,8%	50,7%
7 bis unter 15 Jahre	abs.	4.474	4.539	4.514	4.557	4.555	4.579	4.569
	in %	15,1%	15,2%	15,3%	15,0%	15,2%	15,3%	15,1%
dar. weiblich	abs.	2.185	2.230	2.228	2.253	2.227	2.250	2.244
	in %	48,8%	49,1%	49,4%	49,4%	48,9%	49,1%	49,1%
15 bis unter 18 Jahre	abs.	1.373	1.414	1.419	1.456	1.447	1.459	1.476
	in %	4,6%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%
dar. weiblich	abs.	693	704	699	717	717	720	720
	in %	50,5%	49,8%	49,3%	49,2%	49,6%	49,3%	48,8%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	2.338	2.335	2.308	2.362	2.315	2.366	2.356
	in %	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%	7,9%	7,8%
dar. weiblich	abs.	1.314	1.295	1.277	1.334	1.284	1.323	1.330
	in %	56,2%	55,5%	55,3%	56,5%	55,5%	55,9%	56,5%
25 bis unter 50 Jahre	abs.	12.134	12.207	12.053	12.368	12.233	12.232	12.338
	in %	40,9%	40,8%	40,7%	40,8%	40,8%	40,7%	40,9%
dar. weiblich	abs.	6.815	6.880	6.779	6.930	6.844	6.841	6.891
	in %	56,2%	56,4%	56,2%	56,0%	55,9%	55,9%	55,9%
50 bis unter 58 Jahre	abs.	3.037	3.070	3.085	3.154	3.117	3.090	3.091
	in %	10,2%	10,3%	10,4%	10,4%	10,4%	10,3%	10,2%
dar. weiblich	abs.	1.453	1.461	1.463	1.503	1.480	1.472	1.470
	in %	47,8%	47,6%	47,4%	47,7%	47,5%	47,6%	47,6%
58 bis unter 65 Jahre	abs.	1.874	1.873	1.844	1.888	1.866	1.843	1.844
	in %	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%
dar. weiblich	abs.	912	931	924	933	916	913	913
	in %	48,7%	49,7%	50,1%	49,4%	49,1%	49,5%	49,5%

Übersicht 6: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Personen			Jun 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14
Erwerbsfähige Leistungs-		abs.	**20.255**	**20.334**	**20.143**	**20.646**	**20.406**	**20.415**	**20.513**
berechtigte (eLb) insg.		in %	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
davon	unter 25 Jahren	abs.	3.628	3.650	3.615	3.702	3.661	3.729	3.736
		in %	17,9%	18,0%	17,9%	17,9%	17,9%	18,3%	18,2%
	über 25 Jahren	abs.	16.627	16.684	16.528	16.944	16.745	16.686	16.777
		in %	82,1%	82,0%	82,1%	82,1%	82,1%	81,7%	81,8%
dav. **arbeitslos**		abs.	**7.985**	**8.043**	**7.969**	**8.153**	**8.007**	**7.942**	**7.966**
		in %	39,4%	39,6%	39,6%	39,5%	39,2%	38,9%	38,8%
davon	unter 25 Jahren	abs.	719	729	739	748	732	717	713
		in %	19,8%	20,0%	20,4%	20,2%	20,0%	19,2%	19,1%
	über 25 Jahren	abs.	7.266	7.314	7.230	7.405	7.275	7.225	7.253
		in %	43,7%	43,8%	43,7%	43,7%	43,4%	43,3%	43,2%
dav. **erwerbstätig**		abs.	**6.687**	**6.726**	**6.593**	**6.820**	**6.784**	**6.822**	**6.841**
		in %	33,0%	33,1%	32,7%	33,0%	33,2%	33,4%	33,3%
davon	unter 25 Jahren	abs.	724	753	740	735	713	710	706
		in %	20,0%	20,6%	20,5%	19,9%	19,5%	19,0%	18,9%
	über 25 Jahren	abs.	5.963	5.973	5.853	6.085	6.071	6.112	6.135
		in %	35,9%	35,8%	35,4%	35,9%	36,3%	36,6%	36,6%
dav. **ALG I - Aufstocker**		abs.	**573**	**536**	**567**	**595**	**596**	**585**	**551**
		in %	2,8%	2,6%	2,8%	2,9%	2,9%	2,9%	2,7%
davon	unter 25 Jahren	abs.	64	49	47	55	63	70	67
		in %	1,8%	1,3%	1,3%	1,5%	1,7%	1,9%	1,8%
	über 25 Jahren	abs.	509	487	520	540	533	515	484
		in %	3,1%	2,9%	3,1%	3,2%	3,2%	3,1%	2,9%

Übersicht 7: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

		Jun 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14
Erwerbstätige	**abs.**	**6.687**	**6.726**	**6.593**	**6.820**	**6.784**	**6.822**	**6.841**
-insgesamt-	**in %**	**100,0**	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	2.378	2.360	2.362	2.430	2.397	2.414	2.374
	in %	35,6	35,1%	35,8%	35,6%	35,3%	35,4%	34,7%
in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung	abs.	3.656	3.777	3.652	3.771	3.738	3.748	3.794
	in %	54,7	56,2%	55,4%	55,3%	55,1%	54,9%	55,5%
in selbständiger Tätigkeit	abs.	653	589	579	619	649	660	673
	in %	9,8	8,8%	8,8%	9,1%	9,6%	9,7%	9,8%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs.	446	464	443	453	457	451	448
	in %	6,7	6,9	6,7	6,6	6,7	6,6	6,5
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs.	2.237	2.252	2.235	2.262	2.284	2.344	2.386
	in %	33,5	33,5%	33,9%	33,2%	33,7%	34,4%	34,9%
Erwerbsbeteiligung alle eLb	in %	**33,0**	**33,1%**	**32,7%**	**33,0%**	**33,2%**	**33,4%**	**33,3%**
Erwerbstätige	**abs.**	**3.549**	**3.602**	**3.536**	**3.645**	**3.590**	**3.620**	**3.610**
-Frauen-	**in %**	**100,0**	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	1.393	1.394	1.395	1.430	1.396	1.424	1.395
	in %	39,3	38,7%	39,5%	39,2%	38,9%	39,3%	38,6%
in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung	abs.	1.874	1.959	1.897	1.954	1.921	1.924	1.934
	in %	52,8	54,4%	53,6%	53,6%	53,5%	53,1%	53,6%
in selbständiger Tätigkeit	abs.	282	249	244	261	273	272	281
	in %	7,9	6,9%	6,9%	7,2%	7,6%	7,5%	7,8%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs.	283	317	300	302	305	297	295
	in %	8,0	8,8	8,5	8,3	8,5	8,2	8,2
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs.	1.169	1.188	1.182	1.178	1.182	1.209	1.215
	in %	32,9	33,0%	33,4%	32,3%	32,9%	33,4%	33,7%
Erwerbsbeteiligung Frauen	in %	**32,6**	**32,9%**	**32,7%**	**32,9%**	**32,9%**	**33,1%**	**32,9%**
Erwerbstätige	**abs.**	**3.138**	**3.124**	**3.057**	**3.175**	**3.194**	**3.202**	**3.231**
-Männer-	**in %**	**100,0**	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	985	966	967	1.000	1.001	990	979
	in %	31,4	30,9%	31,6%	31,5%	31,3%	30,9%	30,3%
in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung	abs.	1.782	1.818	1.755	1.817	1.817	1.824	1.860
	in %	56,8	58,2%	57,4%	57,2%	56,9%	57,0%	57,6%
in selbständiger Tätigkeit	abs.	371	340	335	358	376	388	392
	in %	11,8	10,9%	11,0%	11,3%	11,8%	12,1%	12,1%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs.	163	147	143	151	152	154	153
	in %	5,2	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,7
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs.	1.068	1.064	1.053	1.084	1.102	1.135	1.171
	in %	34,0	34,1%	34,4%	34,1%	34,5%	35,4%	36,2%
Erwerbsbeteiligung Männer	in %	**33,5**	**33,3%**	**32,8%**	**33,2%**	**33,6%**	**33,8%**	**33,9%**
Erwerbstätige	**abs.**	**724**	**753**	**740**	**735**	**713**	**710**	**706**
-15 bis unter 25 Jährige-	**in %**	**100,0**	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	262	248	252	256	260	266	279
	in %	36,2	32,9%	34,1%	34,8%	36,5%	37,5%	39,5%
in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung	abs.	455	498	482	468	440	431	412
	in %	62,8	66,1%	65,1%	63,7%	61,7%	60,7%	58,4%
in selbständiger Tätigkeit	abs.	7	7	6	11	13	13	15
	in %	1,0	0,9%	0,8%	1,5%	1,8%	1,8%	2,1%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs.	6	15	9	10	12	14	12
	in %	0,8	2,0	1,2	1,4	1,7	2,0	1,7
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs.	70	67	69	64	60	62	66
	in %	9,7	8,9%	9,3%	8,7%	8,4%	8,7%	9,3%
Erwerbsbeteiligung 15 bis unter 25 Jährige	in %	**20,0**	**20,6%**	**20,5%**	**19,9%**	**19,5%**	**19,0%**	**18,9%**

Übersicht 8: Teilnehmerzahlen an Eingliederungsmaßnahmen

		kum. Jan-Jun 2013	kum. Jan-Jun 2014
1. 1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche			
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)	TN	6	9
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1, Nr. 3 SGB III)	TN	716	553
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)	TN	2.116	1.903
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	TN	1.643	1.674
Teilnehmer/innen insg. (ohne Einmalleistungen)	**TN**	**2.365**	**2.236**
	weibl. (%)	**42,4**	**44,5**
2. Qualifizierung			
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	399	277
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	271	329
Teilnehmer/innen insg.	**TN**	**670**	**606**
	weibl. (%)	**57,9**	**58,4**
3. Förderung der Berufsausbildung			
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)	TN	96	93
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)	TN	278	277
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III)	TN	8	2
3.4 sonst. Förderung der Berufsausbildung	TN	9	7
Teilnehmer/innen insg.	**TN**	**391**	**379**
	weibl. (%)	**33,5**	**33,0**
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen			
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III bzw. §§ 417 ff. SGB III)	TN	381	293
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16e SGB II)	TN	59	21
4.3 Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	TN	179	119
Teilnehmer/innen insg.	**TN**	**619**	**433**
	weibl. (%)	**38,8**	**40,4**
5. Arbeitsgelegenheiten			
5.1 Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	TN	410	323
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	TN	790	533
Teilnehmer/innen insg.	**TN**	**1.200**	**856**
	weibl. (%)	**37,0**	**36,9**
6. Freie Förderung			
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	TN	45	75
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	TN	23	60
Teilnehmer/innen insg.	**TN**	**68**	**135**
	weibl. (%)	**39,7**	**27,4**
7. Flankierende Leistungen			
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	TN	263	194
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	TN	65	70
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	TN	240	168
7.4 psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	TN	45	22
Teilnehmer/innen insg.	**TN**	**613**	**454**
	weibl. (%)	**59,4**	**58,8**
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten			
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	TN	1.334	1.511
8.2 berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (BAMF)	TN	81	112
Teilnehmer/innen insg.	**TN**	**1.415**	**1.623**
	weibl. (%)	**61,6**	**55,4**
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente			
9.1 Perspektive 50plus (aus Pakt-Mitteln des Bundes)	TN	888	1.049
9.2 sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	TN	44	52
9.3 sonstige drittfinanzierte Projekte	TN	90	148
Teilnehmer/innen insg.	**TN**	**1.022**	**1.249**
	weibl. (%)	**55,0**	**50,1**
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	**TN**	**8.363**	**7.971**
	weibl. (%)	**48,2**	**47,6**
zum Vergleich			
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	**TN**	**7.750**	**7.517**
	weibl. (%)	**47,3**	**46,9**

Anmerkung zum Datenstand: Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Eingliederungsstatistik (Juli 2014) die Monate April bis Juni 2013 nicht t-3 vorliegen können, sind die Daten der Monate April bis Juni t0. Durch eine Umstellung in der Auswertungslogik in 2013 werden aber die Monate April bis Juni 2013 t0 bis t-2 ausgewiesen; d.h. es ist davon auszugehen, dass die Daten aus 2014 leicht unterschätzt sind.

Übersicht 9: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)

1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche		
1.1	Vermittlungsgutschein (§16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)	Instrument zur Unterstützung des eLb bei der Arbeitsplatzsuche. Die Kommunale Arbeitsvermittlung verpflichtet sich, an einen privaten Arbeitsvermittler einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser den Inhaber des Vermittlungsgutscheins in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt.
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung entsprechend des ehemaligen § 37 SGB III. Dieses Angebot erhalten eLb, die eine realistische Vermittlungschance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben.
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III)	Individuelle Eingliederungsleistungen zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer Ausbildung sowie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, z.B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätsbeihilfen oder sonstige Kosten und Gebühren. Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als „ Aktivierung“ gezählt, da es sich dabei um Einmalleistungen handelt.
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III)	Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (z. B.: Berufsorientierungskurse, Bewerbungscoaching)
2. Qualifizierung		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Berufliche Fortbildungsmaßnahmen i.S. des SGB III, die, aufbauend auf vorhandenen Berufserfahrungen, weiterführende umfassende Fachkenntnisse vermitteln.
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungsmaßnahmen), die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
3. Förderung der Berufsausbildung		
3.1	Berufsvorbereitende Maßnahmen (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 51 SGB III)	10-monatige von der Agentur für Arbeit angebotene Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die berufliche Orientierung verbunden mit betrieblichen Praktika verbessern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen.
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter BaE (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III)	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG. Angestrebt wird der Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III)	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Berufsschulunterricht besteht die Möglichkeit der Anerkennung als erstes Ausbildungsjahr.
3.4	sonst. Förderung der Berufsausbildung	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss von Benachteiligten und Schwerbehinderten in einem Industrieberuf durch Förderung der Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungswerkstatt.
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung	Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten (Eingliederungszuschuss / EGZ) zum

	(§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III bzw. §§417 ff SGB III)	Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Arbeitgebern erhalten dadurch einen Anreiz für die Einstellung von eLb mit Vermittlungshemmnissen.
4.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16e SGB II)	Arbeitgeber können zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Zielgruppe: Bewerbertyp D/E der für Wiesbaden entwickelten zielorientierten Bewerbertypisierung im SGB II. Der Beschäftigungszuschuss beträgt als Regelförderung 75% des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgeltes und wird als Regelförderungszeit für 24 Monate gewährt.
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b SGB II, § 16c SGB II)	a) Einstiegsgeld nach § 16b SGB II Zuschuss zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn dies zum Zwecke der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich erscheint und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Ermessensleistung) b) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern für Existenzgründer und Selbstständige.
5. Arbeitsgelegenheiten		
5.1	AGH mit Mehraufwandsent-schädigung (§ 16d SGB II)	Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten sind zusätzlich und im öffentlichen Interesse und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
5.2	AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	Arbeitsgelegenheiten bei Beschäftigungsgesellschaften. Die Beschäftigungsträger erhalten für die Kosten der fachlichen Anleitung eine Kostenpauschale.
6. Freie Förderung		
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Förderung von Einzelmaßnahmen, die nicht nach § 16 SGB II i. V. m. SGB III gefördert werden können, oder Leistungen des SGB II und III aufstocken, wenn diese nicht ausreichen, um das individuelle Ziel zu erreichen. Auch die Förderung von Projekten zur Anschubfinanzierung ist möglich.
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	Zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann als Eingliederungsleistung ein Darlehen gewährt werden, wenn z. B. ein konkretes Angebot für eine Festeinstellung vorliegt (z.B. Führerschein).
7. Flankierende Leistungen		
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr.2 SGB II)	Schuldnerberatungen sind kommunale Eingliederungsleistungen, die von verschiedenen Trägern für Menschen mit Schuldenproblemen angeboten werden. Primäres Ziel der Einzelberatung ist es, durch geeignete Maßnahmen das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft zu sichern, eine soziale Stabilisierung zu erreichen und mittel- bzw. langfristig eine Schuldenreduzierung / -befreiung zu realisieren.
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr.4 SGB II)	Angebote für eLb mit Suchtproblemen als kommunale Eingliederungsleistung.
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr.1 SGB II)	Vorrangige Nutzung des städtischen Kinderbetreuungsangebots. Wenn es den Eltern nicht gelingt, den Betreuungsbedarf im Wiesbadener Regelangebot oder im privaten Umfeld abzudecken, bekommt der eLb Unterstützung durch eine Betreuungsbedarfsmeldung (kommunale Eingliederungsleistung).
7.4	psycho-soziale	Beratung, individuelle Hilfeplanung und Rehabilitationsbetreuung sowie medizinische

	Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	Gutachten bei schweren psychischen Krisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchtproblemen, geistigen Behinderungen und unklaren seelischen Beeinträchtigungen (kommunale Eingliederungsleistung).
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten		
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	Deutsch - Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Kurse richten sich an Personen, die nur über wenige Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Unterricht findet ausschließlich auf Grundkursniveau statt.
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (BAMF)	Aufbauende Sprachkurse mit berufsbezogenen Inhalten. Die Kursgruppen werden nach Berufsfeldern zusammengestellt.
8.3	Berufsbezogener Sprachkurs i.V. mit Arbeitsgelegenheiten	Verbesserung der Sprachkompetenz in einem arbeitsweltbezogenen Kontext durch die Kombination von Beschäftigung und Sprachunterricht.
9. Temporäre Projekte ohne konkrete Zuordnungsmöglichkeiten		
9.1	Perspektive 50plus (aus Paktmitteln des Bundes)	Die Maßnahmen zielen auf die Aktivierung und Vermittlung von 50-Jährigen und älteren Arbeitsuchenden.
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Ausbildungsmaßnahmen, die über Programme der Hessischen Landesregierung mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
9.3	Sonst. drittfinanzierte Projekte	Eingliederungsmaßnahmen, die in Kombination mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds entweder über Programme der Hessischen Landesregierung oder Bundesprogramme mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.

Quelle: Maßnahmenmanagement des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden

Übersicht 10: Aktivierungsquoten

Aktivierungsquote nach Definition SGB II-Träger Wiesbaden
Aktivierungsquote = Zahl der eLb mit
- Schulbesuch,
- Erwerbstätigkeit oder
- Teilnahme an einer Maßnahme

* 100 / eLb insg.

	Jun 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14
Aktivierungsquote insg. in %	62,9%	61,0%	61,5%	61,1%	61,2%	61,0%	62,0%
dar. unter 25 Jahren in %	81,9%	82,0%	83,3%	81,7%	82,2%	80,9%	80,9%
25 Jahre und älter in %	58,8%	56,4%	56,7%	56,6%	56,6%	56,5%	57,8%

Übersicht 11: Integrationen

Integrationen 2014	Januar 2014	Februar 2014	März 2014	April 2014	Mai 2014	Juni 2014	Gesamt
Insgesamt	338	316	353	442	454	401	2.304
Geschlecht							
Männlich	193	198	211	282	259	254	1.397
Weiblich	145	118	142	160	195	147	907
Alter der eLb							
15 unter 25 Jahre	30	41	33	47	53	43	247
25 bis unter 50 Jahre	253	222	269	313	320	305	1.682
50 Jahre und älter	55	53	51	82	81	53	375
Beschäftigungsaufnahmen nach der Art							
Geförd. sv-pflichtige Beschäftigung	22	29	22	45	30	20	168
Ungeförd. sv-pflichtige Beschäftigung	281	259	303	361	399	349	1.952
Duale Berufsausbildung	7	11	3	9	8	5	43
Vollqualifizierende Berufsausbildung	*	0	0	3	0	0	3
Geförderte selbständige Tätigkeit	*	0	0	0	0	*	*
Ungeförderte selbständige Tätigkeit	26	17	25	24	17	26	135

Quelle: Sonderauswertung der BA, Statistik Service-Südwest

Übersicht 12: Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kennzahl
K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (= Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Mehrbedarf und Einmalleistungen, jeweils vor Sanktion) im Berichtsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median V-Typ 4	Median neuer V-Typ IIe
Juni 2013	4,1 %	7,3 %	6,6 %	3,2 %	7,5 %	3,6 %	4,4 %
Juli 2013	5,4 %	7,9 %	7,0 %	3,7 %	6,5 %	3,8 %	5,3 %
August 2013	4,2 %	7,5 %	7,4 %	3,7 %	4,5 %	4,1 %	5,0 %
September 2013	4,7 %	7,5 %	7,6 %	4,0 %	3,8 %	4,0 %	5,5 %
Oktober 2013	4,7 %	6,6 %	6,9 %	4,0 %	3,2 %	4,0 %	5,1 %
November 2013	5,4 %	6,5 %	6,9 %	4,3 %	3,8 %	3,2 %	5,4 %
Dezember 2013	5,2 %	6,7 %	6,6 %	4,4 %	3,8 %	3,6 %	5,1 %
Durchschnitt Jan-Dez 2013	3,9 %	6,7 %	7,1 %	3,2 %	7,0 %	3,0 %	4,9 %
Januar 2014	5,6 %	7,5 %	5,0 %	4,6 %	4,3 %		5,1 %
Februar 2014	5,8 %	7,7 %	3,9 %	5,5 %	5,2 %		5,6 %
März 2014	7,1 %	7,1 %	3,3 %	6,1 %	5,5 %		5,3 %
April 2014	5,7 %	8,1 %	3,3 %	6,6 %	4,8 %		5,6 %
Mai 2014	5,4 %	8,6 %	5,3 %	7,0 %	4,6 %		5,4 %
Juni 2014	4,9 %	7,7 %	5,4 %	6,9 %	4,8 %		5,6 %

Kennzahl
K2 Integrationsquote (Integration = Aufnahme sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Tätigkeit mit und ohne Förderung)
Definition: Summe der Integrationen in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der eLb in den letzten 12 Monaten

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median V-Typ 4	Median neuer V-Typ IIe
Juni 2013	25,4 %	22,7 %	23,7 %	23,4 %	22,9 %	25,0 %	23,9 %
Juli 2013	25,2 %	22,4 %	24,2 %	23,2 %	23,0 %	25,1 %	23,9 %
August 2013	24,8 %	21,6 %	23,8 %	22,9 %	23,0 %	24,9 %	23,7 %
September 2013	24,7 %	21,7 %	24,8 %	23,3 %	23,1 %	24,9 %	24,0 %
Oktober 2013	24,5 %	22,0 %	24,8 %	23,2 %	22,9 %	24,6 %	23,8 %
November 2013	24,2 %	21,9 %	24,7 %	23,1 %	23,1 %	24,4 %	23,9 %
Dezember 2013	24,1 %	21,5 %	24,7 %	23,0 %	23,3 %	24,3 %	23,9 %
Januar 2014	24,0 %	21,2 %	25,0 %	22,9 %	23,2 %		24,0 %
Februar 2014	23,8 %	21,2 %	25,1 %	22,5 %	23,3 %		23,8 %
März 2014	23,9 %	21,1 %	25,1 %	22,4 %	23,4 %		23,7 %
April 2014	24,2 %	21,1 %	25,2 %	22,3 %	23,9 %		23,7 %
Mai 2014	24,3 %	20,8 %	25,0 %	22,3 %	24,0 %		23,7 %
Juni 2014	24,3 %	20,7 %	24,9 %	22,3 %	23,8 %		23,7 %

Ergänzungsgröße
K2E4 Integrationsquote der Alleinerziehenden

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median V-Typ 4	Median neuer V-Typ IIe
Juni 2013	21,2 %	19,4 %	18,3 %	18,5 %	15,4 %	21,1 %	19,2 %
Juli 2013	20,7 %	18,2 %	18,7 %	18,5 %	15,0 %	20,6 %	19,6 %
August 2013	20,7 %	16,6 %	17,9 %	18,2 %	15,3 %	20,6 %	19,0 %
September 2013	20,3 %	15,9 %	18,3 %	18,7 %	16,0 %	20,0 %	18,7 %
Oktober 2013	19,6 %	15,8 %	18,7 %	19,0 %	16,8 %	19,8 %	18,9 %
November 2013	19,2 %	15,4 %	18,5 %	18,6 %	16,5 %	20,3 %	18,6 %
Dezember 2013	18,9 %	15,5 %	18,1 %	18,7 %	16,2 %	20,0 %	18,5 %
Januar 2014	18,8 %	14,7 %	18,9 %	19,0 %	16,5 %		18,8 %
Februar 2014	18,2 %	14,6 %	19,4 %	18,1 %	17,2 %		18,4 %
März 2014	18,3 %	14,2 %	19,3 %	18,1 %	16,7 %		18,7 %
April 2014	18,5 %	13,9 %	18,7 %	17,6 %	17,7 %		18,6 %
Mai 2014	18,7 %	13,4 %	18,5 %	17,7 %	17,5 %		18,6 %
Juni 2014	18,5 %	13,4 %	18,7 %	17,8 %	17,4 %		18,6 %

K2E3 Nachhaltigkeit der Integrationen (ab 01/2012, Darstellung t-6)
(= Anteil der eLb mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die 12 Monate später noch oder wieder sv-pflichtig beschäftigt sind)

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median V-Typ 4	Median neuer V-Typ IIe
März 2013	62,9 %	61,9 %	58,4 %	60,0 %	57,8 %	59,1 %	61,7 %
April 2013	62,9 %	60,8 %	58,2 %	59,8 %	57,2 %	58,8 %	61,1 %
Mai 2013	63,1 %	60,6 %	59,2 %	59,6 %	56,7 %	59,1 %	60,7 %
Juni 2013	63,0 %	60,9 %	59,0 %	59,3 %	56,1 %	59,0 %	60,6 %
Juli 2013	63,1 %	60,6 %	57,8 %	59,7 %	56,3 %	59,3 %	60,5 %
August 2013	63,2 %	59,6 %	59,4 %	59,5 %	56,3 %	59,8 %	60,3 %
September 2013	63,2 %	59,6 %	59,2 %	59,5 %	56,9 %	59,6 %	60,4 %
Oktober 2013	63,3 %	58,9 %	58,6 %	59,4 %	57,2 %		61,2 %
November 2013	63,6 %	59,5 %	58,9 %	59,6 %	57,4 %		61,4 %
Dezember 2013	63,4 %	59,8 %	58,6 %	59,9 %	57,4 %		61,7 %
Januar 2014	63,3 %	60,4 %	58,5 %	59,8 %	57,4 %		61,3 %
Februar 2014	63,4 %	60,2 %	58,6 %	59,5 %	57,3 %		61,0 %
März 2014	63,1 %	60,0 %	58,6 %	59,3 %	57,4 %		60,9 %

Kennzahl
K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern (Langzeitbezug = eLb >= 17 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren)
Definition : (Zahl der Langzeitbezieher im Berichtsmonat /Zahl der Langzeitbezieher im Vorjahresmonat-1) * 100

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median V-Typ 4	Median neuer V-Typ IIe
Juni 2013	-2,3 %	0,5 %	3,5 %	-0,8 %	3,0 %	-1,9 %	0,6 %
Juli 2013	-2,7 %	1,3 %	3,4 %	-0,3 %	2,5 %	-1,5 %	1,3 %
August 2013	-2,4 %	0,8 %	4,0 %	-0,5 %	0,6 %	-1,7 %	0,8 %
September 2013	-2,0 %	1,9 %	4,4 %	0,0 %	0,3 %	-1,4 %	0,9 %
Oktober 2013	-1,4 %	1,9 %	4,6 %	0,2 %	0,2 %	-1,1 %	1,0 %
November 2013	-0,9 %	1,5 %	4,6 %	0,4 %	1,6 %	-0,9 %	1,4 %
Dezember 2013	-1,3 %	2,0 %	4,3 %	0,2 %	2,6 %	-0,4 %	1,4 %
Durchschnitt Jan-Dez 2013	-2,2 %	1,0 %	3,5 %	-0,6 %	2,1 %	-1,9 %	1,0 %
Januar 2014	-1,1 %	1,9 %	3,7 %	0,1 %	4,0 %		1,0 %
Februar 2014	-1,0 %	2,3 %	3,6 %	0,2 %	3,2 %		1,3 %
März 2014	-0,1 %	2,1 %	3,0 %	0,6 %	3,3 %		0,9 %
April 2014	-1,0 %	2,9 %	3,3 %	0,6 %	3,0 %		1,2 %
Mai 2014	-0,8 %	3,2 %	3,7 %	0,9 %	3,9 %		1,1 %
Juni 2014	-1,2 %	3,4 %	3,7 %	1,3 %	4,7 %		1,3 %

Schraffierte Werte: Werte mit eingeschränkter Aussagekraft wegen unvollständiger, unplausibler bzw. imputierter Grunddaten oder wegen niedriger Fallzahlen.